

Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 23 (1979)

Artikel: Kleine Geschichte der Meuterei : die Meuterei der Füs Kp III/84
Autor: Hutter, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Geschichte der Meuterei — Die Meuterei der Füs Kp III/84

Von Otto Hutter

I. Einleitung

Die Meuterei der Innerrhoder Füs Kp III/84 vor 50 Jahren auf dem Gäbris war der Anlass, dem Thema «Meuterei» einmal etwas ausgiebiger nachzugehen. Die vorliegende Arbeit will vor allem auf die Gründe aufmerksam machen, die immer wieder zu Meutereien geführt haben. Immer nämlich steht der Vorgesetzte im Mittelpunkt. Von ihm hängt weitgehend das Verhältnis des Untergebenen zur militärischen Disziplin ab. Also soll der Vorgesetzte von der ihm über den Untergebenen zustehenden Dienstgewalt einen sachgemässen und verständigen Gebrauch machen. Herabwürdigende Behandlung ist häufig die Quelle der Insubordination, wie das Beispiel der Innerrhoder Milizen hinreichend beweist. Eine Truppe ist in dem Masse gut, wie es der Führer selbst ist. Es gibt keine schlechten Kompanien, wohl aber unfähige Hauptleute.

Disziplin wird vom Soldaten verstanden, wenn sie nicht *Selbstzweck* ist. Wir haben eine Armee nicht zur Betätigung persönlichen Macht-dünkels, sondern zum praktischen Zwecke des Schutzes in den Tagen der Not und Gefahr. Der Geist der Disziplin lässt sich nicht mit schroffen Machtmitteln pflanzen, sondern er sollte im freien Willen und in der Einsicht, nicht nur im Zwange begründet sein. Eine korrekte Behandlung der Soldaten durch ihre Vorgesetzten ist die beste Gewähr dafür, dass sich Vorkommnisse wie jenes auf dem Gäbris nicht mehr wiederholen.

So hat der preussische Generalfeldmarschall Moltke in seiner berühmten, im Deutschen Reichstag gehaltenen Rede, Wesen und Bedeutung der wahren Disziplin gekennzeichnet: «Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin, ist die ganze Seele der Armee. Die Disziplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefährliche Institution.»

II. Meuterei im Verlaufe der Geschichte

Die Geschichte der Meuterei und des Aufruhrs ist ein Stück Geschichte der militärischen Disziplin überhaupt. Nicht zu allen Zeiten

und bei allen Völkern hat sich die Einsicht von der Notwendigkeit der Disziplin als der Grundbedingung jedes militärischen Erfolges in gleicher Weise Geltung zu verschaffen vermocht. So wie sich das Heerwesen in den verschiedenen Epochen entwickelte und veränderte, war auch die Auffassung und Handhabung der Disziplin steten Wechseln unterworfen. Dies zeigt sich ganz deutlich in strengeren oder largeren Gesetzgebungen für das Militär, ebenso in der unterschiedlichen Handhabung der militärischen Gerichtsbarkeit. In den folgenden Ausführungen versuchen wir, eine kurze, keineswegs aber vollständige Darstellung der verschiedenen Auffassungen der Disziplin in den einzelnen Epochen bis hin zum heutigen Militärstrafrecht zu geben.

1. Bereits das *altindische* Militärrecht gründete sich auf die Normen des Gehorsams und der Treue, zeichnete sich aber gleichzeitig durch grosse Menschlichkeit aus.
2. In den Heeren der *Perser* scheint der Geist militärischen Gehorsams dagegen wenig bekannt gewesen zu sein. Äusserst schlecht bestellt war es vor allem mit der Disziplin der aus persischen Edelleuten rekrutierten Reiterei, welcher trotz numerischer Überlegenheit der unglückliche Ausgang verschiedener Schlachten zugeschrieben wird.
3. Die militärische Disziplin der *Griechen* war von der bürgerlichen ursprünglich nicht verschieden. Als Grundprinzipien des Heerwesens galten Treue, Gehorsam und Tapferkeit, deren Verletzung Strafe erfordere. Da die Erfüllung der militärischen Pflichten auch unter Eid gestellt war, zog sich nach griechischer Auffassung der Soldat durch Verletzung derselben zudem den Zorn der Götter zu. Trotzdem schwand bei längerem Ausharren im Felde die Disziplin der griechischen Bürgerheere sehr schnell. So war es um die griechische Disziplin im Allgemeinen nicht zum besten bestellt, was den Historiker Polybios zum bekannten Ausspruch bewog, die Griechen hätten den wahren Gehorsam überhaupt nie gelernt. Nicht für alle griechischen Staaten gilt diese Behauptung im gleichen Umfange. Vor allem Sparta genoss wegen des Gehorsams seiner Bürger eine gewisse Berühmtheit und verdankte ihm seine Machtstellung. Dennoch war auch die spartanische Disziplin keineswegs hieb- und stichfest. Die antiken Schriftsteller erwähnen immer wieder Beispiele von Zuchtlösigkeit. Dem Mangel an militärischer Unterordnung der griechischen Heere entsprach der geringe Umfang der Strafgewalt der Feldherren. Grundsätzlich wurde die Ahndung aller Delikte, sogar wenn es sich um schwerste Gehorsamsverweigerungen handelte, bis zur Rückkehr in die Heimat aufgeschoben.

Erst mit dem Aufkommen der Söldnertruppen entstand eine andere Disziplin; denn Söldnerheere sind ohne eine strenge Disziplin überhaupt nicht zusammenzuhalten. Man vergleiche dazu die eiserne Disziplin in der französischen Fremdenlegion von heute.

4. Die Geschichte der römischen Disziplin zerfällt in verschiedene Perioden.

Wie die Heere der griechischen Staaten, so war auch das Heer Roms ursprünglich ein Milizheer. Das Heer bezog keinen Sold, Winterfeldzüge waren zu dieser Zeit selten. Die Handhabung der Disziplin bot keine grossen Schwierigkeiten. Im allgemeinen zeigte sich der römische Soldat in den Anfängen willig und gehorsam.

Eine Änderung trat ein nach dem zweiten Punischen Krieg (218—201 v. Chr.), wo fremde Kultur verderblich auf die römische Volksitte und somit auf die römische Disziplin einzuwirken begann. Die Eroberungspolitik Roms brachte es mit sich, dass die römischen Soldaten erst nach der gesamten Dauer der gesetzlichen Dienstzeit nach Hause zurückkehrten. Auch die innere Struktur des Heeres wechselte. An die Stelle des alten Volksheeres traten die Legionen. So wurde das römische Bürgerheer unter Marius zu einem Heer von Söldnern, das sich zur Hauptsache aus den ärmsten Klassen des Volkes rekrutierte. Die Heeresdisziplin richtete sich immer enger nach der Person der Feldherren. Sie gewährten ihren Soldaten Privilegien solchen Umfangs, dass dies zum raschen Zerfall der Disziplin führte.

Zur Zeit der römischen Bürgerkriege (133—31 v. Chr.) wurde die Disziplin sehr verschieden gehandhabt, je nach der Persönlichkeit der einzelnen Feldherren. So reichte die Skala von zügeloser Lauenhaftigkeit bis zu unerbittlicher Strenge. Einzig Caesar verstand sich gut auf die Behandlung der Soldaten, obwohl auch er oft mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Vom zunehmenden Sittenzerfall in der Kaiserzeit wurde auch die Disziplin des Heeres ergriffen. Wohl hatten die Römer schon frühzeitig eine mit rücksichtsloser Strenge gehandhabte Militärjustiz aufgebaut, doch selbst die härtesten Gesetze vermochten den Untergang nicht aufzuhalten. Der Tatbestand der Meuterei als militärisches Delikt findet sich noch nirgends, dagegen kennen die Römer den Aufruhr schon als ein gemeines Delikt, das sich gegen Frieden und Ordnung im Staate wendet. Die römische Strafart der Dezimation — jeder zehnte Teilnehmer am Aufruhr wurde hingerichtet — erhielt sich noch bis ins 20. Jahrhundert. So liess beispielsweise 1916 während der Marneschlacht der französische General Nivelle jeden zehnten Mann einer französischen Einheit erschiessen, weil die Truppe sich seiner Ansicht nach beim Sturm auf deutsche Stellungen als

feige erwiesen hatte. In diesem Zusammenhang darf auf den amerikanischen Spielfilm «Paths of Glory» («Wege zum Ruhm») von Stanley Kubrick verwiesen werden, der die Begebenheit von 1916 zur Grundlage seiner Filmaussage machte. Dass dieser Film 1957/58 in verschiedenen Ländern, darunter auch in der Schweiz, verboten war, sei nur nebenbei bemerkt.

5. Die Germanen besassen wohl die am stärksten ausgeprägten Volksheere der alten Zeit. Bei ihnen stellte das Heer schlechthin das Volk in Waffen dar, die gesamte waffenfähige freie «Mann-Schaft» des Volkes. Bedeutete in vorchristlicher Zeit der Krieg der Germanen eine religiöse Angelegenheit, so kommt auch dem Wehrstrafrecht jener Zeit durchaus sakraler Charakter zu. Straftaten gegen die Wehrkraft erschienen vor allem als Beleidigung der Götter. Die Quellen, die uns aus jener Zeit überliefert sind, erwähnen das Delikt der Meuterei als einen besonders schweren Fall der Auflehnung und verlangen den Tod als Strafe für die Begehung des Verbrechens. Ein einheitliches Militärstrafrecht besassen die Germanen jedoch nicht, denn das gemeine Volksrecht galt auch als Heeresstrafrecht. Ein und dasselbe Delikt ist deshalb in den verschiedenen Volksrechten mit verschiedenen Strafen bedroht. Während sich beispielsweise die Meuterei im langobardischen Recht gegen den Befehlshaber und seine Befehlsgewalt richtet, schützen im Gegensatz dazu das alemannische und bayrische Volksrecht den Heeresfrieden und die Heeresordnung.

Zusammenfassend stellen wir also fest, dass bereits dem Altertum Vorschriften zur Erhaltung der militärischen Disziplin bekannt waren, dass aber die Macht der Tradition genügte und nur wenig Schriftliches vorliegt.

6. Die mittelalterlichen Söldnerheere brachten eine Änderung dieses Zustandes. Das Landsknechtturn, das schliesslich dem Rittertum das Ende bereitete, entwickelte sich militärisch nach dem Vorbild der Schweizer. Die schweizerische Form der Kampfführung wurde von allen Heeren nachgeahmt.

Seit dem 12. Jahrhundert wurde die Strafrechtspflege der Heere durch bestimmte Ordnungen geregelt, die strenge Bestimmungen zum Schutze der Mannschaftsdisziplin enthielten. Es sind dies die sogenannten Artikelsbriefe für das Fussvolk und die Reutter-Bestallungen für die berittenen Truppen. Wohl das älteste Dokument dieser Art stellt die «constitutio» Friedrichs I. von 1158 dar, welche auch der ersten eidgenössischen Kriegsordnung, dem Sempacherbrief von 1393, als Grundlage diente.

Dieser Sempacherbrief wurde mehrfach ergänzt, ohne dass jedoch das Delikt der Meuterei jemals besonders geregelt worden wäre. In

den verschiedenen Artikelbriefen und Reutter-Bestallungen aber wird das Delikt der Meuterei fast gleich normiert, so z. B. von 1570: «Item welcher wider den feldobristen unnd andere sein vorgestellte obrigkeiten, ein meuterey würd machen, der soll darumb vor das recht gesteld, ann leib unnd leben gestrafft werden.»

Aus allen Artikelbriefen und Reutter-Bestallungen jener Zeit aber ragt das holländische Kriegsrecht von 1590 heraus, welches eine für damals ausserordentlich vollständige Kodifikation aufweist und als eigentliche Grundlage der modernen europäischen Militärstrafrechte betrachtet wird. Darin hat auch das Delikt der Meuterei eine umfassende Regelung gefunden, indem nicht nur der Tatbestand der eigentlichen Meuterei normiert ist, sondern bereits die blossen Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden. Ebenso wurden besondere Tatbestände geschaffen für die Anstiftung zur Meuterei, Nichtanzeigen an Vorgesetzte, wenn man von einem solchen Vorhaben Kenntnis hatte, wie sogar die Forderung nach strengerer Bestrafung der Rädelnsführer und teilnehmenden Offiziere besonders hervorgehoben wurde.

In taktischer Hinsicht kam immer mehr der Kampf in der geschlossenen Einheit auf, eine Kampfweise, die nur durch ständige Übung zur Vollkommenheit entwickelt werden konnte. Diese Forderung wurde aber nur durch die Bildung von ständigen Söldnerheeren erfüllt.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde das ganze Strafverfahren in die Hände ordentlicher Militärgerichte gelegt, was bewirkte, dass die Disziplin wieder straffer gehandhabt worden ist.

An Stelle der alten Artikelbriefe und Reutter-Bestallungen traten nunmehr die sogenannten Kriegsartikel, welche das gesamte Kriegsrecht regelten. Die Disziplin baute sich auf dem ominösen Satze auf, dass der Soldat den Vorgesetzten mehr fürchten müsse als den Feind.

7. Die Heere der allgemeinen Dienstpflicht zeichnen sich dadurch aus, dass das ganze Volk zum Träger des Wehrgedankens wird. So brachte die französische Revolution eine Umwälzung im Heerwesen Europas. Die von Napoleon geführten Revolutionsheere Frankreichs konnten mit den herkömmlichen Mitteln nicht überwunden werden. Erst als in den Freiheitskriegen allgemein der Geist der Wehrpflichttheere zum Durchbruch gelangte, wurde wirksamer Widerstand möglich.

Somit ist man auch wieder zu einer Form der alten Volksheere zurückgekehrt. Damit aber wirkte sich die allgemeine Entwicklung des Rechtes in viel grösserer Masse als bisher auch auf das Heer aus, weil der Bürger ja zugleich auch Soldat ist.

Durch die Gesetzgebung Napoleons erfolgte anfangs des 19. Jahrhunderts die völlige Umgestaltung des gesamten Strafrechtes, der sich auch das Militärstrafrecht nicht entziehen konnte. An die Stelle der Kriegsrechte und Verordnungen traten nun die Kodifikationen. Die Kriegsartikel treten nur noch als Ergänzungen neben die Militärstrafrechte. So bildeten die Kodifikationen der einzelnen deutschen Länder die Grundlagen zum deutschen Militärstrafgesetz von 1872, welches die Meuterei und den Aufruhr in zwei einzigen Artikeln normiert, zwei Artikel, die auch dem Delikt der Meuterei im schweizerischen Militärrecht als Vorbild dienten.

8. Bei den alten Eidgenossen sucht man vergeblich nach einer Disziplin im heutigen Sinne. Herrschte vor dem Feinde Disziplin, so war es nach geschlagener Schlacht umso schlimmer damit bestellt. Meuterei und Gewalttaten waren an der Tagesordnung. Mit dem Überhandnehmen der Reisläuferei begann auch in den eidgenössischen Heeren die Kampfdisziplin sich mehr und mehr zu lockern. Die sieggewohnten Eidgenossen erkannten spätestens nach der Niederlage bei Marignano, dass ohne Disziplin keine militärischen Erfolge denkbar sind.

Wenn auch mit der Schlacht von Marignano die Schweizer ihre Rolle als europäische Kriegsmacht ausgespielt hatten, so trugen doch weiterhin schweizerische Söldner den alten Kriegsruhm der Eidgenossen in alle Welt. Wo immer aber Schweizer kämpften, da besasssen sie unter andern Privilegien ihr eigenes heimatliches Militärstrafrecht und ihre eigene Justiz.

So galt das Delikt der Meuterei und des Aufruhrs besonders als gefährliches und strafwürdiges Verbrechen. Im 1704 in Frankfurt erschienenen «Schweiz. Kriegsrecht» heisst es: «Die Meutereien anstellend, sind von dem ärgsten Lumpengesind der Abschaum. Meuteriren aber ist, wenn man wider den schuldigen Gehorsam dem Kommandanten sich entgegensemmt und darwider mit Worten, Werken oder Schriften durch sich selbst etwas fürnimmt, oder durch einen andern fürnehmen lässt, dadurch ein Aufruhr unter dem Volck entstehen kann. Solches ist ein hochsträfliche und solche Sach, welche ohn alle Ausnahm Leib und Leben berührt. Und in solchem Fall ziehet man gemeinlich auff den Ursprung und Anfänger.»

9. Die schweizerische Militärgesetzgebung. Unter den Stürmen der französischen Revolution brach die alte Eidgenossenschaft zusammen. Eine der ersten Taten der helvetischen Republik bildete 1799 die Schaffung eines Militärgesetzes für die helvetischen Truppen. Dieses Gesetz ahndet die Insubordinationsdelikte mit unerhörter Strenge. Eine Sachverständigungskommission bearbeitete in den

folgenden Jahren verschiedene Entwürfe, ohne jedoch wesentlich Neues zu einem festen Militärstrafrecht beizutragen. Erwähnenswert ist vor allem der «Code Pénal militaire pour les régiments Suisses» von 1816, verfasst von Nicolaus v. Gady aus Freiburg i. Ue., Maréchal de Camp im schweizerischen Generalstab in Paris, welcher sich durch drakonische Härte auszeichnete. Schon 1829 aber wurde dieses barbarische Strafgesetz revidiert.

Auf eidgenössischem Boden fanden die Revisionsbestrebungen ihren Abschluss durch das «Gesetz für die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen», hervorgegangen aus den Beratungen der Tagsatzung von 1836 und 1837, rechtskräftig geworden am 1. August 1838. Daneben aber blieben die Militärstrafgesetzbücher der Kantone für die Truppen im kantonalen Dienst in Kraft.

Die Bundesverfassung von 1848 brachte eine verstärkte Zentralisierung des eidgenössischen Heerwesens. Am 27. August 1851 wurde das revidierte Gesetz von der Bundesversammlung angenommen. Der Grundsatz nach Dubs, «dass nicht nur Kleider und Waffen, sondern auch Rechtsuniform für die Armee bestehen müsse», hatte den Sieg davongetragen.

Obwohl die Mängel des neuen Gesetzes, selbst nur eine Überarbeitung des Gesetzes von 1838, erkannt wurden, zögerten sich die Vorarbeiten für ein neues Gesetz hinaus. Nach der Verabschiedung der beiden Vorentwürfe von Hilty 1878 und 1881 erhielt Prof. Hafter erst 1916 vom Bundesrat den Auftrag, einen Vorentwurf zu einem MStGB auszuarbeiten. In diesem Vorentwurf wurde die unnötige Kasuistik des alten Gesetzes in den Tatbeständen von Aufruhr und Meuterei ausgemerzt und nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes von 1872 in nur zwei Artikeln zusammengefasst.

So soll als Meuterei die Verabredung einer gemeinschaftlichen Insubordination bestraft werden, als Aufruhr die Zusammenrottung mehrerer, die mit vereinten Kräften den Gehorsam verweigern oder Tätigkeiten gegen einen Vorgesetzten oder Höheren begehen. Eine Straferhöhung war vorgesehen für den Fall, dass der Aufruhr vor dem Feinde begangen wird.

Im Entwurf des Bundesrates an die Bundesversammlung vom November 1918 wurden die Vorschläge Hafters in dem Sinne abgeändert, dass auch eine gemeinschaftliche Bedrohung eines Vorgesetzten oder Höheren unter Strafe gestellt werden soll, und die Zusammenrottung nur noch als eine mögliche Art des gemeinsamen Vorgehens betrachtet wurde. Darüber hinaus änderte der Entwurf des Bundesrates nach Gamper die Marginalien, indem die Meuterei des Vorentwurfes als Verabredung einer Meuterei, der Aufruhr dagegen als Meuterei bezeichnet wurde.

Ohne grundsätzliche Änderungen wurden diese Artikel in der Folge in das MStGB übernommen und am 1. 1. 1928 rechtskräftig. Durch das Bundesgesetz vom 13. 6. 1941 wurde das MStGB vom 13. 6. 1927 leicht abgeändert und gilt auch heute noch.

In der heute vorliegenden Form wird der Tatbestand der Meuterei eingegliedert unter die Verletzungen der Pflicht militärischer Unterordnung. Wir haben in Art. 61 gleichsam als Grundtatbestand den Ungehorsam; es folgt in Art. 62 das Delikt der Täglichkeiten und Drohungen gegen Vorgesetzte und Höhere und schliesslich als erschwerete Form der beiden erwähnten Tatbestände die Meuterei in

Art. 63:

«1. Wenn mehrere in gemeinsamem Vorgehen durch Zusammenrottung oder in anderer Weise sich an Gehorsamsverweigerung oder an Drohungen oder Täglichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere beteiligen, so wird jeder Teilnehmer mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Die Rädelführer werden schwerer bestraft, ebenso Offiziere und Unteroffiziere, die an der Meuterei teilgenommen haben.

2. Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.»

Wegen der grossen Gefährdung, die eine Meuterei für die Schlagkraft einer Armee darstellt, wurde in Art. 64 schon die blosse Vorbereitung dazu unter Strafe gestellt:

«1. Wenn mehrere sich vereinigen oder verabreden, um eine Meuterei vorzubereiten, so wird jeder Teilnehmer mit Gefängnis bestraft.

In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

2. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.»

III. Meutereien in modernen Armeen

Trotz der heute hohen Strafdrohungen und der sicherlich strengen Handhabung der militärischen Disziplin in allen Armeen sind Meutereien in kleineren oder grösseren Truppenteilen auch in der Neuzeit vorgekommen. Es ist aber zu unterscheiden zwischen Armeen in Friedenszeiten und solchen, die sich im Kampfe befinden. Denn bei einer im Kampfe stehenden Armee haben Meutereien grösseren Ausmasses immer einen erheblichen Einfluss auf die Kriegsführung. Ferner ist zu unterscheiden zwischen den Flottenmeutereien, oft verursacht durch die Eintönigkeit des Dienstes, und Meutereien bei den Landheeren, deren Ursprung häufig in Entbehrungen an Nahrung und Unterkunft, aber auch im schlechten Wetter als äusseren Ursachen liegt.

1. In Frankreich war es die berühmte Meuterei von 1917, deren Ausmass den Krieg entscheidend hätte beeinflussen können. Äusserer Anlass dazu waren die blutigen Misserfolge der Offensive General Nivelles am «Chemin des Dames». Es war das Verdienst General Pétains, dass er den tieferen Gründen dieser Krise nachging und für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Soldaten besorgt war.

2. Die grosse deutsche Flottenmeuterei vom Sommer 1917 ist geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie eine Meuterei zum Ausbruch kommen kann. Die Mannschaften entfernten sich damals geschlossen von ihren Schiffen, da ihnen der Urlaub verweigert wurde, und setzten dadurch die Flottenleitung ausserstande, noch irgendwelche Aufgabe zu übernehmen. Wegen der Unentschlossenheit der Vorgesetzten konnte dieser Aufstand auf verschiedene Hafenstädte übergreifen. Und dies alles nur wegen einer den Matrosen versprochenen Kinovorstellung, die abgesagt wurde.

3. Bereits aus der Zeit von 1797 ist eine grosse englische Flottenmeuterei bekannt, verursacht durch eine allgemeine Unzufriedenheit der Matrosen über die schlechte Verpflegung und den zu niedrigen Sold.

Dank einer peinlich genauen Durchführung des täglichen Dienstes und einer strengen Führung blieben der englischen Armee Krisen wie diejenigen der deutschen und französischen Armeen erspart, was der englischen Heeresleitung während dem Ersten Weltkrieg sehr zu statten kam. Umso grösser war deshalb das Aufsehen in aller Welt, als die grosse Meuterei der englischen Atlantikflotte im September 1931 bekannt wurde. Ausschlaggebend für diese Meuterei waren von der Regierung angeordnete Soldkürzungen sowie eine sehr wirksame politische Beeinflussung. Dank der klugen Reaktion der verantwortlichen Stellen zeigten sich keine weiteren Folgen für die Disziplin im englischen Heere.

4. Aber auch der kleinen Schweiz blieben Erfahrungen in dieser Richtung nicht erspart. Der «Meuterei an der Flüela» von 1917 liegt die Meuterei eines Gebirgsregimentes zugrunde. Alleiniger Grund dürfte das an diesem Tage herrschende schlechte Wetter gewesen sein.

Oberstkorpskommandant Ulrich Wille (der spätere General) berichtete am 13. November 1913 an das eidg. Militärdepartement:
«Im Verlaufe der Gefechtsübung vom 10. September am Flüelapass stellte sich Regen und Schneegestöber ein.

Als die Passhöhe vom Angreifer erreicht worden war, liess der Leitende abblasen und die Offiziere zur Besprechung zusammenrufen, während die Truppe in dieser Pause verpflegt werden sollte. Da das

Wetter nicht angenehm und der Brigadekommandant kein grosses Vertrauen in die Disziplin und Wetterhärte seiner Gebirgstruppen setzte, mussten die Regimentsadjutanten und von jeder Kompagnie ein Offizier während der Kritik bei der Truppe zurückbleiben. Diese Massregel erwies sich als gänzlich ungenügend. Bei der wartenden Truppe erhob sich lauter, stürmischer Vorschlag, ins Tal hinab zu ziehen, dem dann sehr bald die Ausführung folgte. Soweit diesem in eigener Initiative begonnenen Niederstieg ins Tal kein beachtenswerter Widerstand seitens der militärischen Vorgesetzten entgegengesetzt, sondern derselbe wie verlangt ausgeführt werden konnte, war die Truppe durchaus damit einverstanden und defilierte in guter Ordnung vor dem Inspektor.»

Diese Meuterei unterscheidet sich also von andern Meutereien, indem keine Rädelsführer festgestellt werden konnten. Ebensowenig hatte das Verhalten eines oder mehrerer Offiziere zum allgemeinen Ungehorsam Anlass gegeben. Dass aber an das Wetter keine Konzessionen gemacht werden dürfen, liegt ausser jedem Zweifel. Mit Recht schreibt deshalb Wille weiter: «... eine solche Truppe ruft ständig den Schein hervor, dass sie kriegsbrauchbar sei und so wie sie wirklich irgendwie auf die Probe gestellt wird, versagt sie.»

Ins Jahr 1928 fällt sodann die «Meuterei der Innerrhoder Füs Kp III/84», die den zweiten Teil dieser Arbeit bildet.

Die sogenannten «Stanser Ereignisse», mehr als allgemeiner Zerfall der Disziplin denn als Meuterei zu bewerten, werden in der Erinnerungsschrift «40 Jahre 8. Division, 1936—1976» wie folgt geschildert: «Die Geb Inf Brigade 10 absolvierte vom 2.—14. August 1937 ihren Wiederholungskurs im Obwaldnerland. Die Brigade stand zum letzten Mal im Verband der 4. Division und damit unter dem Kommando von Oberstdivisionär Bircher. Im Anschluss an Manöverübungen wollte er die Brigade mit einer Inspektion und anschliessendem Defilee verabschieden. Die Manöver fanden in der Zeit vom 8.—11. August statt. Die Berichte von den Manövern gingen in der Öffentlichkeit zwar beinahe unter: Luzern war gerade Etappenort der 'Tour de Suisse'. Aber die Stimmung bei der übenden Truppe schien eine gute zu sein. 'In weiser Vorsorge' hatte etwa der Kommandant des Geb Inf Bat 47 'eine ansehnliche Quantität Bier' auf Melchseefrutt schaffen lassen: bei der Älplerchilbi der 47er herrschte die 'freudigste Stimmung'!»

Die Inspektion sollte am Freitag, 12. August, um 11.30 Uhr auf der Wiler Allmend bei Stans stattfinden. Im Anschluss daran war das Defilee der Brigade durch Stans vorgesehen. Die zu inspizierenden Truppen hatten anstrengende Manöver hinter sich. Die unglückliche

Manöver-Anlage, Übungsunterbrüche, Kontermärsche und dergleichen brachten die Truppen an den Rand der Erschöpfung. Bircher rechtfertigte später die Umstellungen in der Übungsanlage mit dem Hinweis, dass die Offiziere 'vorgefasste Meinungen' gehabt hätten und daher 'zu früh und zu weitgehend rekognoszierten'. Bereits mit dem Frühstück um 03.00 Uhr in der Freitag-Nacht hatte die 'Pressiererei' angefangen. Die 41er stiegen anschliessend in forciertem Marschtempo ins Tal hinunter, eilten noch einige Male zwischen Kerns und Alpnachdorf hin und her, um dann ohne Halt die letzten 8 km zum Inspektionsplatz auf der Wiler Allmend zurückzulegen. Während fast 2 Stunden mussten die Soldaten anschliessend untätig herumstehen — und dies bei sengender Augusthitze! Bereits während des Marsches hatte etwa der Adjutant des Geb Inf Rgt 19, Hptm Werner Kurzmeyer, grösste Mühe, Disziplin und Ordnung aufrechtzuerhalten — und dies umso mehr, als zur gleichen Zeit alle Einheitskommandanten mit ihren Bataillons- und Regimentskommandanten bei Bircher auf dem Stanserhorn standen und die Manöver besprachen. (Man habe von hier aus einen 'vorzüglichen Einblick in das gesamte Manövergebiet', meinte der Divisionär). Nachdem die Inspektionszeit um eine halbe Stunde auf 12.00 Uhr verschoben worden war (und zwar nicht weil Bircher zu spät erschien, wie die Presse später berichtete), war die Truppe nicht mehr zu halten. Beim Wasserfassen entstand ein fürchterliches Durcheinander. Die Offiziere konnten nicht einmal verhindern, 'dass Bierfuhrwerke mitten in die Truppe hineinfuhren und an diese Bier verkauften — wo doch gerade bei den 41ern den ganzen WK über viel Schnaps konsumiert worden sei und bei kaum einem Soldaten die 'Schnapswäntele' gefehlt habe'. Als die Inspektion endlich stattfinden konnte, und der Divisionär vor der Truppe stand, wurden in den hinteren Reihen Pfiffe und Pfui-Rufe laut. Zahlreiche Soldaten erlitten während des Strammstehens Hitzeschläge und mussten weggetragen werden. Ungeschickterweise transportierte die herbeigeeilte Sanität die umgefallenen Wehrmänner vor den Augen der Ausharrenden weg, was weiteren Soldaten nicht eben gut bekam. Für das anschliessende Defilee war wegen der grossen Hitze auf den Taktsschritt verzichtet worden. Vor zahlreich erschienenen Prominenz defilierte eine 'fast apathisch gewordene, durch Hitze, Erschöpfung und Fusskrankheiten dezimierte Truppe ...'»

Anlässlich der Fahnenabgabe vom 13. August auf der Luzerner Allmend kam es zu weiteren schweren Disziplinlosigkeiten, ohne dass der Regimentskommandant darauf reagiert hätte. Am 5. November 1937 schliesslich verfügte das eidgenössische Militärdepartement die Enthebung der Regimentskommandanten der Luzerner Geb Inf Regimenter 19 und 20, ebenso die Kommandanten der Geb Inf Bat 41, 42 und 47. «Wir mussten — um einen geläufigen Ausdruck zu ge-

brauchen — einmal scharf durchgreifen, sollte das Übel ausgerottet und einer Wiederholung ähnlichen Versagens vorgebaut werden», schrieb dazu Bundesrat Minger als damaliger Vorsteher des eidgenössischen Militärdepartementes.

IV. Ursachen von Meutereien

Immer wieder hat es sich gezeigt, welch grosse Bedeutung den Vorgesetzten in ihrer Eigenschaft als Träger der Disziplin zukommt. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Disziplin zwingt jeden Vorgesetzten dort einzugreifen, wo ihm dies erforderlich erscheint. Diese Verpflichtung ist verhältnismässig einfach zu erfüllen im Friedensdienst, umso schwieriger aber im Krieg, wo sich der Vorgesetzte ständig den zersetzenden Einflüssen des Kriegslebens entgegenzustellen hat. Die Geschichte hat gelehrt, dass fast immer die gleichen Erscheinungen die Moral einer Truppe angreifen und sie empfänglich machen für Zersetzungerscheinungen.

Ein ganz besonderes Problem bildet bei allen Insubordinationen das Verhalten des Vorgesetzten, ist er doch nicht nur Träger der Disziplin, sondern wie jeder Untergebene selbst auch Gegenstand der Disziplin. Diese Tatsache muss bei der Beurteilung der Schuld immer berücksichtigt werden, denn es ist ja nicht auszuschliessen, dass der Vorgesetzte selber den Anstoss zur Insubordination gegeben hat. Für das Aufrechterhalten der Disziplin spielen somit jene Faktoren eine massgebliche Rolle, deren Auswirkungen der Soldat unmittelbar empfindet. Gemeint ist die richtige, uneigennützige Behandlung, besonders aber die Fürsorge um das Wohl der Truppe und ebensosehr die persönliche Haltung der Vorgesetzten, und zwar der Vorgesetzten, die in unmittelbarem Kontakt mit der Truppe stehen wie auch jener der mittleren und höheren Führung.

Hatte die Armee vor 50 Jahren diesem Umstand noch zu wenig oder gar nicht Rechnung getragen (vgl. Meuterei der Füs Kp III/84 1928), so wird im neuesten «Führungsbehelf für Lt (Zugführer)» den Themenkreisen «Persönlichkeit», «Führungsverantwortung», «Förderung des Einzelnen», «Disziplin und Gehorsam», «Konfliktlösung» u.a. auf psychologisch-methodisch geschickte Weise breitester Raum gewährt. Sätze wie «Selbsterkenntnis und das Zugeben eigener Fehler hat mit Autoritätseinbusse nichts zu tun» zeugen vom neuen Ausbildungsstil in der Armee, aber auch davon, dass man aus Fehlern gelernt hat.

Dennoch hat bereits im März 1928, also knapp einen Monat vor der Meuterei der Innerrhoder Füs Kp III/84, Sanitätshauptmann Kielholz, Königsfelden, in einem aufsehenerregenden Vortrag vor der Brugger

Offiziersgesellschaft das seelische Verhalten der Massen analysiert. So stehe das Niveau der Intelligenz einer Masse, setze sie sich nun aus Gelehrten oder aus Handlangern zusammen, unter dem des Durchschnittes der Einzelintelligenzen; das Verantwortlichkeitsgefühl des Einzelnen erscheine in der Masse geschwächt oder falle ganz weg, die Masse werde viel mehr als die Individuen, welche sie zusammensetzen, von Trieben und Gefühlen bewegt, und diese seien viel grösseren Schwankungen unterworfen, so dass einerseits die Neigung zu heldenhafter Aufopferung, anderseits zu verbrecherischen Impulsen vorherrsche. Die Handlungen einer Masse geschehen sodann instinktiv, reflexartig, vom Unterbewussten aus, sie werden nicht durch vernünftige Überlegungen, sondern durch bildhafte, stark gefühlbetonte Eindrücke erzeugt. Eine bedeutende Rolle spielt dabei die Suggestion, d.h. die Annahme von Motiven nicht durch verständige Überlegung, sondern durch eine Art seelischer Ansteckung (vgl. das moderne Sektenwesen). Die Massendemonstrationen im Zusammenhang mit den Studentenunruhen in Frankreich und Deutschland im Sommer 1968 haben die elementare Macht der Suggestion in der Masse deutlich bewiesen, so die Schwächung der Kritik, das Gefühl der Macht und Unwiderstehlichkeit, der Wegfall aller ethischen und intellektuellen Hemmungen, die Ausschaltung des Verantwortlichkeitsgefühls sowie die viel tieferstehende Moral der Massen. Auf diesen Erkenntnissen der Psychologie baute und baut eine gezielte Agitation denn auch mit Erfolg auf. Bei vielen grossen Meutereien (z. B. im zaristischen Russland) war die Agitation unter Ausnutzung dieser psychologischen Tatsachen mit ein wesentlicher Grund überhaupt, der zur Insubordination führte.

Zusammenfassend wollen wir festhalten: als äussere Ursachen für Meutereien können gelten eine schlechte Regelung von Urlaub und Erholung, schlechte Ernährungs- und Unterkunftsverhältnisse, schlechte Wetterbedingungen, keine sinnvolle Abwechslung im militärischen Tagesablauf; als innere Ursachen aber psychologisch unfähige Vorgesetzte, Mangel an fachlichen und menschlichen Qualitäten bei den Vorgesetzten und gezielte, effiziente Agitation (z. B. Soldatenkomitees) von aussen oder innen.

V. Die Meuterei der Innerrhoder Füs Kp III/84

1. Ein neuer Kommandant

Mit Ausnahme der 2. Kompagnie, die ihren Dienst unter Hptm Armin Locher etwas später in der Schiessschule Walenstadt zu absolvieren hatte, rückte das Füs Bat 84 am 16. April 1928 zum damals 14tägigen Wiederholungskurs ein.

Für die 3. Kompagnie stand diese Dienstleistung von Anfang an unter einem äusserst unglücklichen Stern. War der damaligen Dienstleistung ein steter Wechsel an Vorgesetzten vorausgegangen, so stand diesmal ein neuer Kommandant — Hptm Konrad Kurt Held — an der Spitze, dem von Anbeginn die nötigen psychologisch-pädagogischen Fähigkeiten fehlten. Sein letztes Kommando übte er in der Rdf Kp 6 aus. Jetzt aber hatte er es mit Füsilierten zu tun, und dazu noch mit Appenzeller Füsilierten. Wären die sehr lesenswerten Skizzen von Stefan Sonderegger über «Appenzeller Sein und Bleiben» schon damals vorgelegen, hätte der betreffende Hptm Held einiges über den «Umgang mit Appenzellern» daraus entnehmen können, wie z. B. «man behandle ihn (den Appenzeller) nicht zu sehr aus der Ferne, denn dagegen hilft ihm (dem Appenzeller) wiederum sein distanzspringender Witz, der gerade das einholt, was man nicht wollte: den eigenen Hochmut, der dann so rasch entlarvt wird, und dem man nichts entgegenzuhalten hat, wenn einem selbst der Gegenwitz nicht eignet.»

Jedenfalls liess der neue Hauptmann gleich am ersten Tag die Kompagnie in Dreierkolonne antreten, um solcherart die Züge zu bilden. Somit musste jeder Zugführer mit neuen Leuten arbeiten und die bewährte Kameradschaft, die sich in den jeweiligen Zügen herangebildet hatte, wurde willkürlich beeinträchtigt. Wurde den III/84ern vorgeworfen, sie seien bereits mit Voreingenommenheit gegen den neuen Kommandanten eingerückt, vermuteten sie nach der Erledigung der ganzen Affäre mit Recht, dass «der Herr Hauptmann selbst mit einem voreingenommenen Urteil an uns herangetreten ist in der Absicht und in der Meinung, uns besonders scharf behandeln und eigentlich zähmen zu müssen». Mit solchen und ähnlichen Bemerkungen sparte er nach übereinstimmender Aussage der damaligen Zugführer bereits im Kadervorkurs nicht. Mit unqualifizierten Ausdrücken gegen die Soldaten und Unteroffiziere und mit Entzug des Ausgangs lernte ihn die Truppe kennen.

Ein am Vorfall beteiligter Soldat schilderte seine Eindrücke folgendermassen: «Der Einrückungstag des Füs Bat 84 anno 1928 erstrahlte schon vormittags bei hellstem Sonnenglanz und föhnigwarmer Vorfrühlingswitterung. Doch schon während der üblichen Ausrüstungs-Inspektion erging seitens des Hptm Held der Befehl des strikten Alkoholverbotes bis zum Abend. Ja selbst beim Marsch des Bataillons von Herisau via Hundwil - Appenzell nach Gais war jegliches Wassertrinken an einem an der Strasse stehenden Brunnen strengstens untersagt. Und das war der Beginn der bewussten Schikaniererei seitens des Kompagnie-Kommandanten.

Der nachfolgende Föhnzusammenbruch bewirkte dann bald genug Wetterwechsel und nochmalige Rückkehr des Winters. Bei ca. 40 cm

Neuschnee und noch anhaltendem Schneegestöber hatten wir ausserhalb von Gais, am Aufstieg zum Schwäbrig, unter strenger Aufsicht des Hptm Held, Manöverübungen. Und nach einer vorgängigen «Annahme»-Besprechung mit den Unteroffizieren hatte auch Korporal Inauen von Unterrain mit unserer Gruppe vorzurücken. Nach Meinung Helds hätten wir nun aber — nicht einzeln und sprunghaft — sondern gleich Indianern durch den Neuschnee heranschleichen sollen(!). Empört über Korporal Inauens andere Taktik, rief er diesen zornwütend zu sich und beschimpfte ihn vor der ganzen Kompagnie auf die gemeinste Art. «Er könne nicht verstehen, dass man solche Idioten in der Schweizer Armee als Uof halte und dulde usw.»

Als weitere Schikane empfand man die Anordnung von Wachtposten, die absolut unnötig waren, so vor dem Gemeindehaus, Hotel Krone (Bat Büro), beim Bahnhof, inner- und ausserhalb des Mannschaftskantonnementes. Und dies dauerte, bis der Major durch seinen Befehl den Unfug beendete. Selbstredend wurde mir nicht jede skandalöse Einzelheit jenes Wiederholungskurses bekannt. Ich weiss aber, dass sich allgemach naturgemäß eine Spannung und Antipathie seitens der Soldaten wider ihren Kommandanten bildete, die mit jedem neuen Vorkommnis wuchs und dann auf dem Gäbris droben zur Explosion kam.»

2. Die Meuterei auf dem Gäbris am 26. April 1928

An diesem Donnerstag nahm die Füs Kp III/84 an einer Bataillonsübung am Gäbris teil. Sie war Vorhutkompagnie und hatte als solche die Aufgabe, einen Marsch von Gais auf den Gäbris in rascher Gangart auszuführen. Weitere ausserordentliche Anstrengungen soll dieser Vormittag nicht gebracht haben. Um 12 Uhr musste gemäss Bataillonsbefehl ein Mittagsbiwak bezogen werden. Dabei soll die Ausrichtung der Gewehrpyramiden wie auch ganz allgemein die Ruhe während dieser Übung zu wünschen übrig gelassen haben. Während sich die übrigen Kompagnien bereits verpflegen konnten, liess Hptm Held die III/84er diese Biwakbezugsübung mehrere Male wiederholen. Bei jeder Wiederholung entwickelte sich bei der Truppe der Wille zum Protest noch heftiger. Als die Schikaniererei schliesslich beendet war, verweigerten die III/84er die lange genug vorenhaltene Einnahme der Mittagsverpflegung. Trotz mehrmaliger Aufforderung der Führer rechts, der Befehle des Feldweibels und des Kompaniekommendanten, sich in Kolonne aufzustellen, verblieb die Kompagnie in loser Aufstellung. Erst als Major Fischbacher, der Bataillonskommandant, die Leute auf die Straffolgen aufmerksam machte und ihnen Untersuchung der Angelegenheit zusicherte, begaben sich alle im Laufschritt in die befohlene Besammlung.

3. Der militärgerichtliche Untersuch und das Urteil

Noch am selben Tag ordnete der Regimentskommandant die militärgerichtliche Voruntersuchung an. Bis zur Entlassung am Landsgerichtstag, dem 28. April, führte Justizhauptmann und Staatsanwalt Dr. Lenzlinger aus St.Gallen die Einvernahme des Grossteils des Kaders und der auswärtswohnenden Mannschaft durch. Wohl wegen der unmittelbar bevorstehenden Landsgemeinde wurden keine Verhaftungen vorgenommen. In den nachfolgenden Wochen wurden die in Appenzell und Umgebung wohnenden Angehörigen der Füs Kp III/84 einvernommen. So richtig wohl war keinem der am Vorfall beteiligten Soldaten zu Mute, sah doch jeder ein, dass «objektiv der Tatbestand eines Vergehens gegen die militärische Disziplin» gegeben war.

Am 12. Mai 1928 war die Voruntersuchung durch Hptm Lenzlinger beendigt und wurde dem Auditor des Divisionsgerichtes 6 A, Major Rohrer, Bericht darüber erstattet. Am 29. Mai entschied dann der Oberauditor auf disziplinarische Erledigung dieses Falles, nachdem er festgestellt hatte, dass der gesetzliche Tatbestand der Meuterei erfüllt sei, gemäss Art. 63 MStGB, Abschnitt 1. (siehe Kap. II, 9.)

Gleich darauf wurde das Disziplinarstrafverfahren eingeleitet. Oberstdisionär Oscar Frey setzte — unter Berufung auf Art. 207 des MStGB — schliesslich die Strafe auf 12 Tage scharfen Arrest fest, abzusitzen in Einzelhaft. Einflussreichen Männern — unter ihnen Landammann Dr. Carl Rusch — und der ausgleichenden Haltung des Divisionskommandanten war es zu verdanken, dass die Absicht bernischer Instanzen, die Strafe in Festungen absitzen zu lassen, nicht zum Zuge kam. Es wäre dies wirklich ein krasser politischer Fehler gewesen, dessen Folgen wohl unabsehbar hätten sein können.

Anlässlich einer Konferenz mit Oberstdisionär Frey im Kasino St.Gallen am 11. Juli gaben auch Kreiskommandant Landammann Dähler und Zeugherr Steuble zu bedenken, dass dann «der Geist in unserer Bevölkerung auf Jahrzehnte hinaus in antimilitaristischem Sinne verschlechtert, dass ein gewaltiger Unwille im Lande und darüber hinaus entstehen werde». Im Protokoll zur genannten Konferenz stellt Dähler fest, dass der Divisionär durch den Vorfall schwer bedrückt sei und dass er mit allem ihm möglichen Wohlwollen die ganze Angelegenheit behandelt habe, ja dass er sich durch seine Strafverfügung — zumindest momentan, mit seinen Unterführern überworfen habe, deren Anträge viel weitergegangen seien.

4. Das Urteil im Lichte der Presse

Hatten die Innerrhoder Milizen bereits bis jetzt weit über die Grenzen ihres Kantons hinaus Aufsehen erregt, so kamen sie durch das

nun vorliegende Urteil noch mehr in den Mittelpunkt des Gesprächs und der Presse.

Schon bald nach Bekanntwerden des Urteils standen sich zwei Lager gegenüber: hie Innerrhoden und (weitgehend) die konservative und rote Presse, dort der fragwürdige Thurgauer Hauptmann und (größtenteils) die liberale Presse.

So beklagt sich der «Wiler Bote»: «Wer für die 3/84er war, dem wurde oft vorgeworfen, er befindet sich nicht mehr auf dem Boden der Landesverteidigung.»

Fast scheint aus heutiger Sicht, als ob die verantwortlichen militärischen Instanzen der unglücklichen Gestalt des Kompagniekommandanten zu wenig Beachtung geschenkt haben. In verschiedenen Tageszeitungen aber wurde gerade darauf hingewiesen.

So schreibt der «Appenzeller Volksfreund»: «Man hat auch in militärfreundlichen Kreisen das Gefühl, dass hier Dummheit zum Verbrechen gestempelt wurde und dass der Sache mit mehr Milde besser gedient gewesen wäre. Als bitterstes Gefühl bleibt bei Beteiligten und Unbeteiligten das stechende Bewusstsein, dass derjenige, der die ganze Affäre durch seinen Mangel an gewissen, für einen Offizier absolut erforderlichen, pädagogischen und rein menschlichen Eigenschaften, in Hauptsache provozierte, wohl gänzlich leer ausgeht, während die anderen die Schärfe des Gesetzes trifft ...»

Obwohl die «Appenzeller Zeitung» dem Strafausmass zwar beipflichtet, gibt sie bezüglich der Person des Hauptmann Held doch zu bedenken, dass «es nicht von Führerqualität zeugt, wenn sich ein Kompagniekommandant seiner Truppe gegenüber Ausdrücken bedient, die in eine Menagerie gehören» und ebenso «... Nie wird eine Schweizer Truppe einem Offizier meutern, der sie richtig zu behandeln versteht, selbst dann nicht, wenn schwerste Strapazen von ihr gefordert werden.»

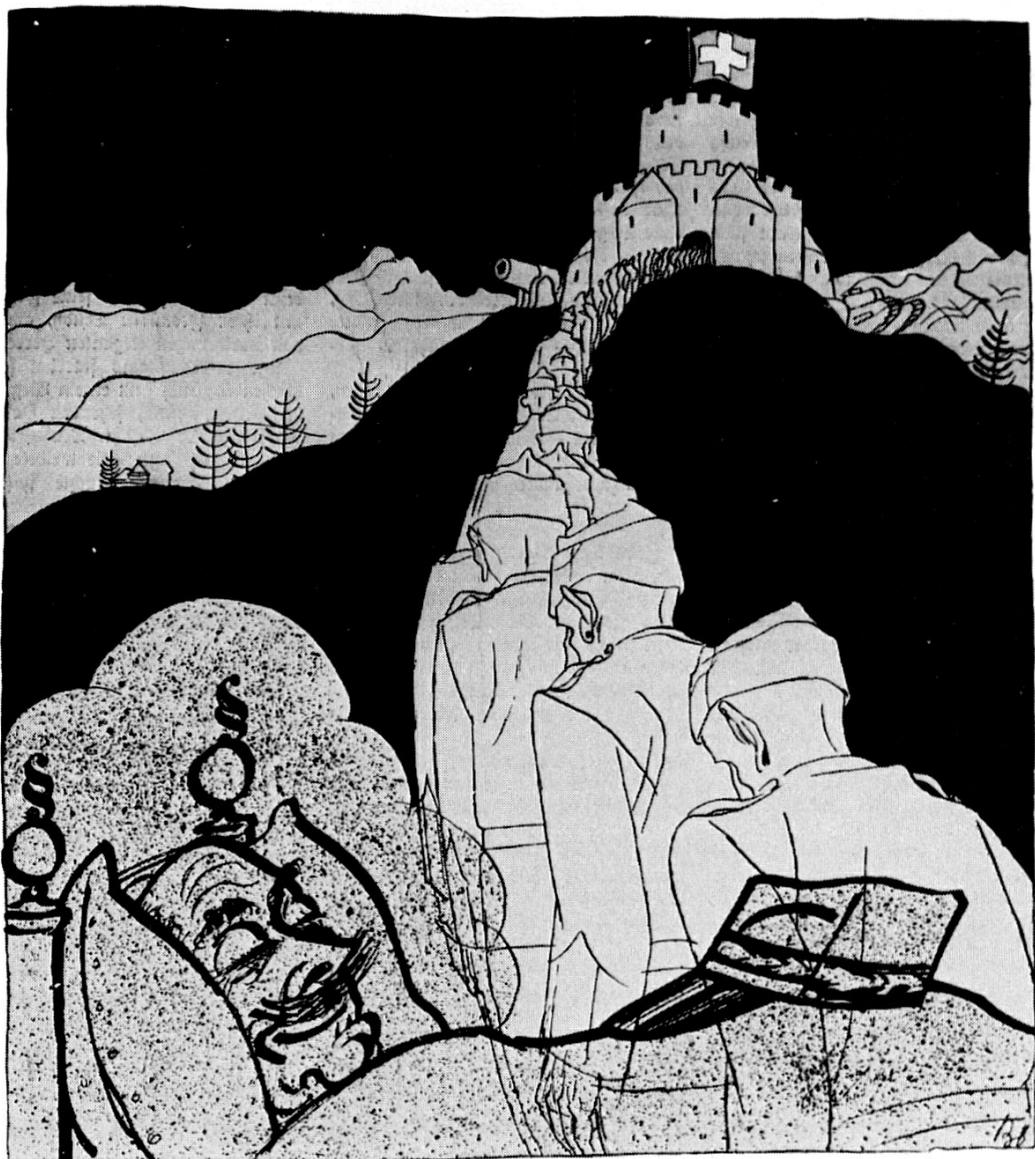
In der «Rheintalischen Volkszeitung» fragt sich alt Nationalrat Carl Zurburg: «Was geschieht mit dem Herrn Hauptmann, der doch eigentlich durch sein Benehmen an der ganzen Geschichte schuldig ist? Kommt der mit einer Rüge davon, oder wird er recht bald zum Major befördert?» (was denn auch auf den 31.12.33 geschah! Anmerkung des Verfassers) In derselben Zeitung wird ein Vergleich ange stellt: «100 Innerröhöder während zwei Wochen im Loch — das würde für den Kanton Bern z. B. 5 000 junge Leute machen oder für Zürich 4 000 Jungmänner!»

Die «Ostschweiz» meint: «Es drängt sich hier unwillkürlich ein Vergleich auf: straflose Duldung antimilitaristischer Umtriebe einflussreicher Intellektueller (gemeint sind die antimilitaristischen Zürcher Lehrer, die sich zu jener Zeit gerade organisiert

haben) auf der einen und scharfe Ahndung zugestandener dienstlicher Inkorrektheit wehrmachtstreuer (!) Bergbewohner auf der andern Seite. Wer gefährdet das Ansehen unserer Armee mehr?»

Der Traum des Divisionärs

Die 100 Soldaten der Innerrhoder Kompanie III/84, welche an der «Meuterei» beteiligt waren, sind vom Divisionsgericht zu zwölf Tagen scharfem Arrest, in Einzelhaft abzusitzen, verurteilt worden.



«Zwing-Innerrhoden soll sie heissen!»

Im «Anzeiger vom Alpstein» schrieb ein Einsender: «Wir sind als Kenner des Innerrhodersoldaten überzeugt, dass in ihm kein Geist zu suchen ist, der identisch ist mit jenem, der unlängst in einem Wiederholungskurs einer im aargauischen Fricktal operierenden Einheit zu Tage getreten ist, wobei sich Soldaten aus spezifischen Arbeiterzentren ganz antimilitaristisch benahmen während ihrer Freizeit. Derartige Tendenzen sind bei den Appenzellern überhaupt nicht zu suchen, wohl aber ein gewisses Unabhängigkeitsgefühl, das ahnen lässt, wieso das freie Alpenvolk vor Jahrhunderten mit weit zahlreicheren und besser gerüsteten Gegnern fertig geworden ist, wofür vielfache Beweise vorhanden sind. Und wo die Ahnen sich so auszeichneten, da meinten wir, ist es verständlich, dass die Nachkommen noch einige 'Ellbogenfreiheit' bewahrt haben, die ja freilich im Rahmen des Exerzitiums nicht überborden darf, aber von den Vorgesetzten psychologisch etwas verstanden werden sollte . . .»

Nur der «Volksfreund» aus Flawil meint hämisch: «Das sind die tapfern Söhne des Alpsteins! Zuerst machen sie — übrigens nicht zum erstenmal — im Militärdienst den Löhli, ganz unüberlegt natürlich! Und wenn die Strafe kommt, dann flennen sie in den Naschzipfel und verbergen sich hinter der Scheube von Mutter Regierung.»

Die «Thurgauer Zeitung» hingegen schreibt aus heute verständlichen, dem Lokalpatriotismus zuzuschreibenden Gründen: «Eine Zeitlang hatte es fast den Anschein, als ob nicht die Meuterer, sondern ihr Kompagniekommendant bestraft werden sollte. Darauf hätte man wenigstens aus einzelnen Pressestimmen, die von Innerrhoden her inspiriert waren, schliessen können. Aber die lange Untersuchung wird nun an den Tag gebracht haben, wo gefehlt worden ist, bei der Mannschaft oder beim Kommandanten.»

Die Innerrhoder, noch heute bekannt als hervorragende, harte Soldaten, bewiesen aber auch in jenem Jahre ihre Qualitäten. So stand im Bericht über den WK der Füs Kp II/84 in Walenstadt im «Appenzeller Volksfreund»: «Trotz der Unbill der Witterung, die bedeutende Anforderungen an die Truppe stellte, blieb der Gesundheitszustand derselben ein recht guter. Allgemein wird die leutselige und noble Behandlung des Kompagniekommandanten, Herrn Hauptmann Armin Locher, gegenüber der Mannschaft hervorgehoben! Nachdem genannter Vorgesetzte anlässlich der Entlassung ein manhaftes Wort gesprochen und die Leistung der Kompagnie als sehr befriedigend taxiert hatte, liess es sich keiner nehmen, dem geliebten Führer die Hand zum Abschied zu drücken!

Es ist also der Beweis erbracht, dass die Innerrhoder eine leistungsfähige und zuverlässige Truppe sind, wenn sie von einem Offizier

geföhrt wird, der wirklich ein Mann ist und ist der Appenzeller somit berechtigt, jedem wackern Eidgenossen gleichgestellt zu werden!»

Aus diesen Zitaten ist zu ersehen, wie sehr sich schon damals die Öffentlichkeit in militärischen Dingen engagieren konnte. Interessant dabei ist, wie sich die Schlagzeilen einer einzigen Zeitung von der Kenntnisnahme der Meuterei bis hin zur Verurteilung der Meuterer ausnehmen: «Vorfall der Kp 3/84 — Gärbrisergeschichte — Arbeits-einstellung — Gehorsamsverweigerung — Meuterei!»

5. Die Reaktion der Kompagnie III/84 auf das Urteil

Dass sich die Appenzeller Füsiliere ihrer eigenen Haut zu wehren trachteten, erscheint uns heute verständlich, nicht aber einer damaligen gewissen Presse, obschon das damals neue Militärstrafgesetz (von 1927) «die Einreichung einer Beschwerde vor Antritt der Strafe zulässt». So luden einige Angehörige der Füs Kp III/84 ihre Kameraden zu einer Versammlung auf Samstag, 14. Juli 1928, im «Drei König» ein. Von den 100 an der Meuterei Beteiligten (die Akten von Bern sprechen von 99) waren 62 anwesend. Nach Kenntnisgabe vom genauen Sachverhalt und der Rechtslage, sowie nach Hinweis darauf, dass sie in diesem Vorgehen auf die Unterstützung der gesamten Standeskommision werde rechnen dürfen, hat die Versammlung einstimmig beschlossen:

- «1. An das Armeekorpskommando die dienstliche Beschwerde gegen die Strafverfügung des Divisionskommandos einzulegen mit dem Ersuchen um wesentliche Milderung der Strafe, und
2. Die Standeskommision um Geltendmachung ihres politischen Einflusses für unsere Interessen und vor allem auch darum zu ersuchen, dass die allfällige Arreststrafe unter allen Umständen im Kanton selbst vollzogen werde.»

Die Eingabe an das Armeekorpskommando hatte folgenden Wortlaut:

«Appenzell, den 14. Juli 1928
An das Kommando des III. Armeekorps, Bern.

Herr Oberstkorpskommandant!

Die wegen dem bekannten Vorfall auf dem Gärbris zu 12 Tagen scharfem Arrest verurteilten Füsiliere der Komp. III/84 haben an einer heutigen Versammlung einmütig den Entschluss gefasst, nach Massgabe von Art. 209 des Militärstrafgesetzes die dienstliche Beschwerde gegen diese Strafverfügung einzulegen. Sie halten sich nicht nur berechtigt, sondern vor sich selbst und der Öffentlichkeit dazu verpflichtet.

1. Wir sehen allerdings ein, dass im kritischen Vorfall objektiv der Tatbestand eines Vergehens gegen die militärische Disziplin gegeben ist, halten jedoch dafür, dass dieses, subjektiv bewertet, von durchaus leichterer Natur ist. Das neue Militärstrafgesetz basiert auf dem Verschuldensprinzip und bestimmt auch die Höhe der Disziplinarstrafe nach den Beweggründen, dem Charakter und der militärischen Führung der Angeschuldigten einer- und dem verletzten dienstlichen Interesse anderseits, sodass wir uns im Einklang mit dem Geist des Gesetzes befinden, wenn wir Sie vor allem darum ersuchen, den Vorfall von diesen Gesichtspunkten aus betrachten und beurteilen zu wollen.

2. Der Vorfall selbst ist allgemein bekannt, sodass wir diesfalls nichts zu wiederholen haben. Wir halten sogar dafür, dass im Verhör und in den Akten der Schilderung des tatsächlichen Herganges eher zu grosses, der psychologischen Begründung desselben aber zu geringes Interesse beigelegt wurde. Nach langer, unzweifelhaft rein schikanöser Behandlung beim kritischen Biwakbezug ist der Protestwille in der Truppe zum Durchbruch gelangt, der sich darin erzeigen wollte, die so abnormal umständlich vorbereitete Mittagsverpflegung nicht einzunehmen; eine Aktion, die jedenfalls an und für sich zulässig, — wenn vielleicht auch untauglich — gewesen wäre. Als die Führer rechts in allen möglichen Arten zum «Antreten» riefen, wurde dies allgemein und mit Grund nicht als dienstlicher Befehl, sondern lediglich als ein Rat zur Aufgabe des Vorhabens und zur Einnahme des Essens angesehen. Erst dann nahm der weitere Verlauf Deliktscharakter an in der Nichtbeachtung der Befehle des Feldweibels und des Kompagniekommandanten, als die in sich geeinte Mannschaft eine geschlossene Gruppe gebildet hatte, die, mit suggestiver Macht zusammengehalten, jede weitere Überlegungsmöglichkeit ausgeschaltet hatte. Der Vorfall ist somit nicht nur zufällig und unvorbereitet entstanden, sondern er stützte sich in seinen Anfängen auf die zulässige Protestaktion, die erst im weiteren Verlauf unvermittelt zur strafbaren Handlung führte. Nur in diesem Zusammenhang ist die Entstehung desselben verständlich; dieser bildet den Grund, warum der Ernst der Lage nicht erkannt wurde. Der Deliktswille und das Wissen um die Folgen der so gearteten Gehorsamsverweigerung mangelte in höchstem Masse, umso mehr, als im diesjährigen Wiederholungskurse nicht, wie dies sonst stets der Fall war, die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bekannt gegeben wurden.

3. Wir wissen und es geht aus dem ganzen Hergang evident hervor, dass die Begebenheit auf die Missstimmung gegenüber dem neuen Herrn Hauptmann Held zurückzuführen war und dass sich diese nicht gegen die militärische Ordnung im allgemeinen oder gegen

irgend eine Dienstleistung, sondern ausschliesslich gegen den Kompanieführer richtete. Dabei war der Vorfall auf dem Gäbris nicht etwa einer augenblicklichen, rein momentanen Verärgerung zuzuschreiben, sondern er bildete vielmehr die Entladung eines durch den ganzen Dienst sich hingezogenen und gesteigerten Missmutes. Dabei müssen wir zwei Vorwürfen begegnen: In erster Linie ist es unrichtig, dass die Truppe mit einer Voreingenommenheit gegen den kantonsfremden Führer als solchem eingerückt ist. Niemand von uns wusste am Einrückungstage, woher der neue Herr Hauptmann kommen und wie er aussehen werde. Mit der dem Appenzeller eigenen und dem Soldaten in besonderem Masse gegebenen Zurückhaltung, aber durchaus in keiner Voreingenommenheit ist ihm die Mannschaft begegnet. Wir vermuten heute vielmehr, dass der Herr Hauptmann mit einem voreingenommenen Urteil an uns herangetreten ist in der Absicht und in der Meinung, uns besonders scharf behandeln und eigentlich zähmen zu müssen. Das beweisen dessen Äusserungen im Kaderkurs, die wir erst nachträglich erfahren haben. Der erste Dienstag auf dem Marsche (die unqualifizierten Ausdrücke an Soldaten) und der erste Abend in Gais (die Zurücksetzung bzw. der Entzug des Ausgangs) brachten schon Erfahrungen, die uns nicht stark begeisterten. Täglich von neuem war der schroffe, die Mannesehr kränkende neue Geist in der Führung der Kompagnie erkennbar und mussten wir die möglichst aufs Schimpfen hinzielende Taktik des Hrn. Hauptmann erfahren; immer mehr wurde die Misstrauensstimmung genährt durch das Gefühl, hier einen Offizier erhalten zu haben, der in keiner Beziehung auf besondere Qualifikation Anspruch machen könne. Aus dieser Voraussetzung heraus ist dann nach wenigen Tagen das Gerücht gekommen, als seien in dessen bisherigem militärischem Laufe gewisse Unstimmigkeiten vorhanden. Wiewohl dieses Gerücht bei dieser Situation guten Nährboden fand, ist demselben aber absolut keine zu grosse, oder gar entscheidende Bedeutung beizumessen. Sehr wenig psychologisches Verständnis hätte genügt, um mit andersgearteter Behandlung der Truppe den richtigen Kontakt wiederherzustellen und das nötige Vertrauensverhältnis zu schaffen. Statt dessen trat jedoch stets neue Verärgerung ein, wobei — der Vollständigkeit halber bemerkt — die Unteroffiziere durchwegs in keinen Gegensatz zur Mannschaft traten. Im Manöver beim Jakobsbad — vide Akten — als die Kompagnie ohne militärischen Grund ausgerechnet im sumpfigsten Wege zum Einrücken geführt wurde, war die Stimmung bereits eine derart gereizte, dass es nur noch des Vorfallen auf dem Gäbris bedurfte, um die Entladung herbeizuführen. — Die herrschende Verbitterung musste damals dem Hrn. Hauptmann genügend spürbar geworden sein, andernfalls ein «Übelmerken» in diesem Masse allerdings für sich sprechen würde.

4. Die militärischen Leistungen unserer Kompagnie sind mit dieser Ausnahme jedenfalls nicht zu Klagen Anlass gebend. Wir sind der Ansicht, dass wir vorher und nachher stets unsere Pflicht getreulich getan haben. Wir stehen auf vaterländischem Boden, sind Bürger eines Kantons, der auch zur kritischen Stunde, als das Schweizerhaus nicht nur nach aussen sondern auch im Innern der Stütze bedurfte, zur Hilfe gerufen wurde. Dürfen wir nicht verlangen, dass auch diese Momente mit berücksichtigt werden.

5. Steht demnach fest, dass diese «Meuterei» von ganz besonderer Natur ist, dass sie vom Offizier, gegen dessen Führungsweise man sich zu beklagen hat, provoziert wurde und dass den Fehlbaren weder im Einzelnen noch im Allgemeinen irgend ein anderer Vorwurf gemacht werden kann, so hoffen wir, eine massvolle Strafe erwarten zu dürfen. Dass dem Fall auch von militärischer Seite keine grosse Bedeutung beigemessen wird, geht daraus hervor, dass der Weg der disziplinarischen Erledigung gewählt wurde. Gerade deshalb können wir aber die erlassene Verfügung zu 12 Tagen scharfem Arrest nicht verstehen. Wir müssen bei dieser Gestaltung ja direkt als fraglich betrachten, ob der Weg der gerichtlichen Erledigung für uns nicht vorteilhafter gewesen wäre; wäre dann doch wenigstens eine umfassende und zweckmässige Verteidigung der Kompagnie möglich gewesen und hätten wir mit der Möglichkeit einer bedingten Verurteilung rechnen dürfen. Bei diesem Disziplinar-Verfahren wurde uns ja weder Kenntnis von der gegen uns erhobenen Anschuldigung, noch Einsicht in die übrigen Untersuchungsakten gegeben, sondern wir wurden lediglich einzeln um die Schilderung des Sachverhaltes angegangen. Abgesehen von der Unbill, die das Wesen der Arreststrafe notwendig mit sich bringt, ist eine Bestrafung in dieser zeitlichen Ausdehnung von grossem finanziellen Nachteile für den Einzelnen. Wir können dieses Strafmaß nie als gerechtfertigt und als massvoll finden; seine Durchführung würde allerdings wenig dazu beitragen, jenen Geist, auf dem die Armee ruht und der allein über den Wert und Unwert einer Truppe entscheidet, zu heben.

Wir wissen nun einmal alle, dass wir gefehlt vorgegangen sind. Wir kennen den Ernst der Situation, wie die Unantastbarkeit der militärischen Disziplin. Der Strafzweck wird daher mit einer leichten Strafe vollauf erreicht. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch im Militär die besseren Erziehungsmittel — und das ist in diesem Falle eine rücksichtsvollere Strafe — angewendet werden können und sollen.

Herr Oberstkorpskommandant! Wir Unterzeichnete ersuchen Sie daher dringend, den Fall neuerdings zu prüfen und aus den vorhin genannten, wie aus allgemeinen Commiserationsgründen eine ganz

wesentliche Milderung der Strafe eintreten zu lassen. Unsere auswärtigen Kameraden werden sich diesem Gesuche in aller Form mit besonderer Erklärung anschliessen. — Bis zur Erledigung dieser Eingabe bitten wir Sie, den Strafvollzug nach Art. 211 MStGB aufschieben zu wollen.»

Am Freitag, den 3. August 1928, reisten zwei Vertreter der Standeskommission nach Bern, um Einsicht in die Akten nehmen und beim Vorsteher des Eidg. Militärdepartementes vorsprechen zu können. Wie weit dieser Mission ein Erfolg beschieden war, ist schwer festzustellen. Der vollständigen Information halber scheint es uns lohnend, den Entscheid des Eidg. Militärdepartementes ohne Kommentar folgen zu lassen. Es ist dies die direkte Antwort auf die Eingabe der Füs Kp III/84.

6. Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 22. Aug. 1928 in Sachen Meuterei in der Füs Kp III/84

I.

«Am 26. April 1928 hat der Kommandant des Infanterieregimentes 34 gegen einen Grossteil der Mannschaft der damals im Wiederholungskurs stehenden Füsilierkompagnie III/84 wegen der gleichen Tags in der Kompagnie vorgekommenen Gehorsamsverweigerung eine militärgerichtliche Voruntersuchung angeordnet.

Am 12. Mai 1928 erstattete der Untersuchungsrichter dem Auditor des Divisionsgerichtes 6 A Bericht über die durchgeführte Untersuchung, und am 29. Mai 1928 entschied der Oberauditor, nachdem er, gestützt auf die Voruntersuchungsakten, festgestellt hatte, dass der gesetzliche Tatbestand der Meuterei (Art. 63 des Militärstrafgesetzes) erfüllt sei, disziplinarische Erledigung des Falles. In den Motiven dieses Entscheides heisst es: «Vom objektiven Standpunkt aus erscheint der Fall keineswegs als ein leichter, so dass eine Beurteilung des Tatbestandes lediglich von dieser Seite aus zu einer Überweisung der Beschuldigten an das Gericht führen müsste. Allein das neue Militärstrafgesetz legt im Gegensatz zum früheren Recht bei der Strafzumessung das Hauptgewicht auf die subjektive Seite, d.h. auf das Verschulden des Täters. Betrachtet man den Fall unter diesem Gesichtspunkte, so erscheinen die inkriminierten Handlungen in einem bedeutend mildern Lichte.»

II.

Mit Überweisung der Akten durch das Eidg. Militärdepartement am 5. Juni 1928 an das Kommando der 6. Division wurde das Disziplinarstrafverfahren eingeleitet. Bataillons- und Regimentskommandant leiteten die Sache an den Brigadekommandanten weiter, da das ihnen

angemessen scheinende Strafmaß, das sie beantragten, ihre Strafkompetenz überschritt. Unter Berufung auf Art. 207 des Militärstrafgesetzes setzte der Divisionskommandant die Strafe schliesslich auf 12 Tage scharfen Arrests fest und eröffnete sie mit eingeschriebenem Brief vom 10. Juli 1928 jedem Einzelnen. Das Strafverzeichnis weist 99 Bestrafte aus. (Im Strafétat der FüS Kp III/84 aber werden 100 Bestrafte mit Namen aufgeführt. Anmerkung des Verfassers.)

III.

Gegen diese Strafverfügung des Kommandanten der 6. Division wurde von 94 Mann mit einer vom 14. Juli 1928 datierten und an den Kommandanten des 3. Armeekorps gerichteten Eingabe Beschwerde geführt. Dieser leitete die Beschwerde mit seiner Vernehmlassung und seinem Antrage an das Eidg. Militärdepartement weiter, das er gemäss Truppenordnung vom 18. Dezember 1924, Art. 6 und 7, und Verordnung des Bundesrates über Obliegenheiten und Dienstkreis der Truppenführer sowie über Stellung und Aufgaben der Armeekorpskommandanten im Instruktionsdienst vom 29. März 1912 (S.M. A. 309 ff.), insbesondere deren Art. 4 und 36, als zum Entscheid zuständig ansah. Das Eidg. Militärdepartement stimmte dieser Auffassung bei.

Gestützt auf Art. 212 Abs. 2 des Militärstrafgesetzes wurde die Beschwerde dem Kommandanten der 6. Division zugestellt; dieser hat sich mit Bericht vom 9. August 1928 dazu geäussert. Ferner wurde auch Vertretern der Regierung des Kantons Appenzell-Inner-Rhoden, ihrem Ansuchen entsprechend, Einsicht in die Akten gewährt und wurden ihre Meinungsäusserungen entgegengenommen.

IV.

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Bestrafung als solche, sondern nur gegen das Strafmaß. Es wird nicht bestritten, dass einem deutlich, allen Bestraften verständlichen und wiederholt erteilten Befehle, sich beim Biwakbezug vom 26. April 1928 mittags in Kompagniekolonne zu besammeln, nicht Folge geleistet wurde. Die Beschwerdeführer glauben aber, aus den Beweggründen der Gehorsamsverweigerung einen Anspruch auf Strafermässigung herleiten zu können. Sie erklärten, dass ihr disziplinwidriges Verhalten nur und ausschliesslich auf die Missstimmung zurückzuführen sei, die seit Anfang des Wiederholungskurses gegenüber dem Kompagniekommandanten bestanden habe, und dass diese Missstimmung durch das Verhalten des Kompagniekommandanten verursacht worden sei. Nach längeren Ausführungen wird festgestellt, dass diese Meuterei von ganz besonderer Natur ist, dass sie vom Offizier, gegen dessen Füh-

rungsweise man sich zu beklagen hat, provoziert wurde und dass den Fehlbaren weder im einzelnen, noch im allgemeinen irgendein anderer Vorwurf gemacht werden kann. Schliesslich wird aus der Tat-sache, dass disziplinarische Erledigung verfügt wurde, geschlossen, 'dass dem Fall auch von militärischer Seite keine grosse Bedeutung beigemessen wird'. Man könne deshalb die Bestrafung mit 12 Tagen scharfen Arrest nicht verstehen, sondern müsse es direkt als fraglich betrachten, ob der Weg der gerichtlichen Erledigung für die Beschuldigten nicht vorteilhafter gewesen wäre.

Die Beschwerdeschrift schliesst mit dem Ersuchen, aus den genannten, wie auch aus allgemeinen Kommisierungsgründen, eine ganz wesentliche Milderung der Strafen eintreten zu lassen.

V.

Was die soeben erwähnte Frage anbetrifft, ob es für die Beteiligten nicht vorteilhafter gewesen wäre, sich vor Militärgericht zu verantworten, anstatt, dass sie ihren Vorgesetzten zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen worden sind, so ist darüber folgendes zu sagen:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der allgemein geltenden Auffassung und Übung liegt der Überweisung zur disziplinarischen Bestrafung eine milde Würdigung des Tatbestandes zugrunde, und damit ist offenbar ein Vorteil für die Beteiligten verbunden. Es ist auf diese Weise die Verhängung einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ausgeschlossen, die beide ihrer Natur nach als eigentliche Strafen gelten, an die Ehre gehen und feststellen, dass ein Vergehen oder Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes begangen worden ist. Bei der disziplinarischen Erledigung dagegen kann nur militärischer Arrest ausgesprochen werden, der nach dem Gesetz und der allgemeinen Auffassung die Ehre des Bestraften in keiner Weise berührt und ihn weder in seiner militärischen noch in seiner bürgerlichen Laufbahn als vorbestraft erscheinen und behandeln lässt. Es liegt hierin ein so gewaltiger Unterschied, dass es unverständlich erscheint, wie sich die Beschwerdeführer seiner nicht haben bewusst werden können. Wie übrigens das Urteil vor Militärgericht ausgefallen wäre, kann niemand sagen. Wenn man aber die Strafandrohung ansieht, die von 8 Tagen Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus geht und mit welcher die Ausstossung aus der Armee und die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden werden kann, so liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, dass auch diejenigen, für welche nichts anderes massgebend ist als die Dauer der Strafe, darüber froh sein können, dass der Oberauditor sie nicht der gerichtlichen Beurteilung unterstellt hat.

VI.

Aus den Akten ergibt sich folgender Tatbestand:

Die Füsilierkompanie III/84 nahm Donnerstag, den 26. April 1928, an einer Bataillonsübung am Gäbris teil; sie war Vorhutkompanie und hatte als solche in rascher Gangart einen Marsch von Gais auf den Gäbris auszuführen. Ausserordentliche Anstrengungen brachte der Vormittag aber nicht. Um 12 Uhr wurde gemäss Bataillonsbefehl das Mittagsbiwak bezogen. Die Kompanie hielt dabei, wie in der Voruntersuchung von sozusagen allen Beschuldigten zugegeben wurde, schlechte Ordnung; es wurde geschwatzt und die Leute waren überhaupt unaufmerksam. Die Befehle des Feldweibels, der nach den Weisungen des anfänglich auf dem Platze anwesenden Kompaniekommendanten den Biwakbezug anordnete, wurden deshalb ungenau ausgeführt, so dass die verschiedenen Bewegungen, wie Gewehre zusammenstellen, Säcke ablegen usw., mehrmals wiederholt werden mussten. Das hatte zur Folge, dass nach übereinstimmender Darstellung der Beschuldigten der Biwakbezug ungefähr eine halbe Stunde dauerte. Nachher wurde durch die Fassmannschaft das Essen geholt. Der Feldweibel liess die Kompanie auf zwei Glieder antreten, befahl aber mit dem Fassen noch zuzuwarten, bis 4 Mann, die er zur Erstellung der letzten Ordnung bei den Gewehren zurückgelassen hatte, ebenfalls angetreten waren. Dies veranlasste den grössten Teil der Mannschaft, vom Fassungsplatz wegzugehen; nur die Fassmannschaft, die Unteroffiziere und einige Mann blieben. Der Feldweibel befahl den Führern rechts, die Züge in Marschkolonne zu besammeln; den Befehlen der Wachtmeister wurde nicht Folge geleistet. Es ergibt sich übereinstimmend aus den Einvernahmeprotokollen der Beschuldigten, dass sie zusammentraten, murrten und sich äusserten «d'samme stoh, kein Einzige vüre; mer wend luege, öb mer's nid fertig bringed». Nun befahl der Feldweibel Sammlung der Kompanie in Kompaniekolonne. Auch dieser Befehl blieb trotz Wiederholung und trotzdem der Feldweibel auf die Folgen des Ungehorsams aufmerksam machte, unausgeführt. Hierauf meldete der Feldweibel dem Kompaniekommendanten, der sich mit dem Bataillonskommendanten und den andern Offizieren des Bataillons im Restaurant Gäbris beim Mittagessen befand. Bataillons- und Kompaniekommendant kamen hierauf sofort auf den Platz hinaus. Der Bataillonskommendant gab dem Kompaniekommendanten den Befehl zur Sammlung der Kompanie; Hauptmann Held befahl hierauf: «III. Kompanie, in Kompaniekolonne, Sammlung!» Der Befehl wurde nicht ausgeführt und zwar auch nicht, als er ein zweites Mal gegeben wurde. Nun ging Major Fischbacher zu den Leuten hin, machte sie auf die Straffolgen aufmerksam und sicherte ihnen Unter-

suchung der Angelegenheit zu. Diese Mitteilung wurde von der Mannschaft mit lauten Bravos beantwortet und die Leute begaben sich alle sofort im Laufschritt in die befohlene Besammlung.

VII.

Diese Darstellung entspricht dem Geständnis der Beteiligten. Es ist demnach nicht fraglich, dass der Tatbestand der Meuterei vorliegt.

Durch eine Meuterei werden aber in jedem Falle die militärischen Pflichten schwer verletzt. Die ganze Tätigkeit der Armee gründet sich auf die widerspruchslose Erfüllung der Vorschriften und Befehle. Eine bewusste Gehorsamsverweigerung einer Truppe bedroht wie kein anderes Vergehen diese Grundlage und damit den Bestand unseres Heeres.

Durch ihr Verhalten haben die Beschwerdeführer nicht nur sich selber und ihre Einheit in ein schlimmes Licht gesetzt, sondern das Ansehen unserer Armee und unserer militärischen Einrichtungen gefährdet und dadurch viel Ärgernis und Schaden angerichtet.

Deswegen kann man den Vorgang unmöglich als harmlos und ungefährlich ansehen. Es handelt sich im Gegenteil zweifellos um eine Missachtung der wichtigsten militärischen Pflichten und eine grobe Verletzung der Disziplin.

Das Gesetz, das vom Soldaten Gehorsam und Unterordnung verlangt, gibt ihm zugleich die Mittel in die Hand, seine Rechte zu wahren. So hätten sich die Angehörigen der Füsilierkompanie III/84 während des Wiederholungskurses selbst oder durch Vermittlung eines Unteroffiziers oder Offiziers an ihren Hauptmann wenden und ihn aufmerksam machen können, dass sie die von ihm beobachtete Art des Verkehrs mit der Mannschaft als unrichtig empfinden. Wenn bestimmte unzulässige Handlungen des Vorgesetzten vorgekommen sein sollten, so hätten sie den Weg der Beschwerde beschreiten können. Es ist kein Zweifel, dass auf diese Art die von den Beschwerdeführern behauptete Spannung sich hätte lösen lassen. Jedenfalls wäre es ihre Pflicht gewesen, sich dieser ihnen wohlbekannten Mittel zu bedienen und nicht zu dem unter allen Umständen verwerflichen der Meuterei zu greifen.

Sie haben sich auch nicht veranlasst gesehen, die Beschwerden, auf die sie sich heute berufen, am Schlusse des Wiederholungskurses geltend zu machen, trotzdem sie bei der Entlassung entsprechend der bestehenden Vorschrift ausdrücklich angefragt worden sind, ob einer von ihnen sich über etwas zu beschweren habe.

Ebensowenig haben sie sich in der Untersuchung über die ihnen zu teil gewordene Behandlung im allgemeinen beschwert oder bestimmte Tatsachen, durch die ein unzulässiges Verhalten des Kompagniekommandanten nachgewiesen werden könnte, namhaft gemacht.

Es ist infolgedessen ausgeschlossen, das Vorhandensein derartiger Tatsachen anzunehmen und daraus Milderungsgründe für die Beschwerdeführer herzuleiten. Die einzelnen, von ihnen erwähnten Vorkommnisse beruhen entweder auf Missverständnissen oder lassen sich dem Kompagniekommandanten in keiner Weise zur Last legen. Nach den Akten kann man annehmen, dass die Füsilierkompagnie III/84 ihrem neuen Kommandanten von Anfang an mit Misstrauen gegenübergetreten ist, weil nach einem Gerücht, dessen Herkunft unsicher ist, dieser Offizier in seinen früheren Stellungen sich nicht bewährt habe und die Füsilierkompagnie III/84 nun gut genug sein solle, einen unfähigen Vorgesetzten zu erhalten. Dieses Gerücht entbehrt jeder Grundlage, indem der neue Kompagniekommandant sich in seiner militärischen Tätigkeit bis jetzt überall ehrenhaft benommen und als tüchtig erwiesen hatte. Auch soweit die soeben erwähnte falsche Annahme in der ganzen Sache eine Rolle gespielt hat, können sich die Beschwerdeführer nicht auf sie als Milderungsgrund berufen.

VIII.

Jeder Soldat weiss, dass die militärische Zucht und Ordnung und die Kriegstüchtigkeit einer Truppe auf dem Gehorsam des Untergebenen gegenüber dem Höheren und Vorgesetzten beruht. Die Behauptung in der Beschwerdeschrift, dass der Deliktswill und das Wissen um die Folgen der Gehorsamsverweigerung im höchsten Masse mangelten, verdient keinen Glauben.

Die Meuterei ist, wie oben bereits ausgeführt wurde, unter allen Umständen ein schweres Vergehen gegen die Disziplin. Auch wenn man alle Strafmilderungsgründe berücksichtigt, so erscheint im vorliegenden Falle eine Strafe von 12 Tagen scharfem Arrest als angemessen.

Das Eidgenössische Militärdepartement, in Anwendung von Art. 187 und 208 u. ff. des Militärstrafgesetzes,

nach Prüfung der Akten, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und die Anträge des Kommandanten des 3. Armeekorps, trifft folgenden Entscheid:

Die Beschwerde gegen die vom Kommandanten der 6. Division ausgesprochenen Strafen von 12 Tagen scharfem Arrest wird abgewiesen.

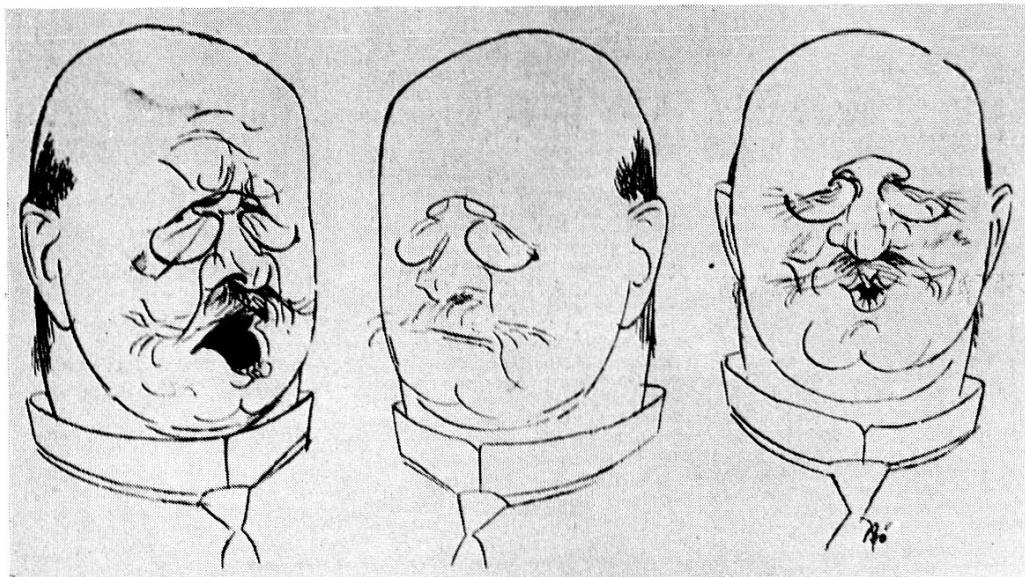
Eidgenössisches Militärdepartement,
Scheurer.

Durch die gesamte Schweizer Presse wurde in der Folge der nachstehende Entscheid veröffentlicht:

- «1. Die Beschwerde gegen die vom Kommandanten der 6. Division ausgesprochene Strafe von 12 Tagen scharfen Arrestes wird abgewiesen.
- 2. Dieser Beschwerdeentscheid ist endgültig.
- 3. Die Strafen sind sofort zu vollziehen.
- 4. Die Militärdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden wird mit dem Vollzug beauftragt.»

Begreiflicherweise löste dieser Entscheid nicht überall eitel Freude aus. So schrieb das «Thurgauer Tagblatt» etwas scharf: «... Die Antimilitaristen werden sich ob dieses Entscheides freuen, durch solche unvernünftigen Massnahmen wachsen sie aus dem Boden. Bundesrat Scheurer scheint aus der Angelegenheit eine reine Prestigefrage gemacht zu haben. Mit militärischem Schneid mussten die Innerröhödler verdonnert werden. Ganz enttäuscht wird man immerhin am Säntis oben nicht sein, die Innerröhödler sind ja schon längst der Meinung — und diesmal mit Recht — dass von Bern nichts Gutes komme.»

Karl der Konsequente und die bockigen Eidgenossen



12 Tage will ich Euch geben Arrest,
Weil Ihr Eurem Hauptmann nicht folgsam gewest.
11 Tage muss ich Euch sperren ein,
10 Tage sollen es mindestens sein.
9 Tage — 8 Tage — 6 Tage — neinei,
9 Tage und punktum, es bleibt dabei!

In der «Neuen Bündner Zeitung» schrieb ein Einsender etwas versöhnlicher: «Nächstens sollen zirka hundert Appenzeller Soldaten eine zwölftägige Strafe absitzen. Wie wäre es, wenn man diese Männer zu irgend einer gemeinnützigen Arbeit abkommandieren würde, statt sie zu einem simplen Arrest zu verdonnern? — Alte und neue Witterschäden warten ihrer Wiedergutmachung. Ist es bei uns in der Schweiz nicht möglich, diese hundert Mann besser zu verwenden als zu Nichtstun? Sie hätten nach Verbüßung ihrer Strafe wenigstens das Gefühl, Unglück gemildert und so ihr Unrecht wettgeschlagen zu haben.»

Immerhin hat die Intervention der Standeskommission in Bern bewirkt, dass Hauptmann Held in die Thurgauer Füs Kp III/74 versetzt wurde. Obwohl er straffrei aus der ganzen Affäre hervorging, scheint man in militärischen Kreisen doch etwas unsicher geworden zu sein, fehlen doch gerade für die Jahre 1924—1929 im Dienstetat Qualifikationen für Hauptmann Held. An ihrer Stelle liegen auf einem Beiblatt nur Diensttagmeldungen.

Sein Nachfolger in der Füs Kp III/84 wurde Hauptmann Heinrich Tanner, von Herisau, in St.Gallen.

7. Der Strafvollzug im Kollegium St.Antonius

Die so ungewollt zu Berühmtheit gelangten III/84er hätten es wohl kaum je für möglich gehalten (darunter 10 Ehemalige), dass sie einem Rektor des Kollegiums schlaflose Nächte bereiten würden, wie dies der damalige Rektor, P. Pankratius, an den Provinzial berichtete:

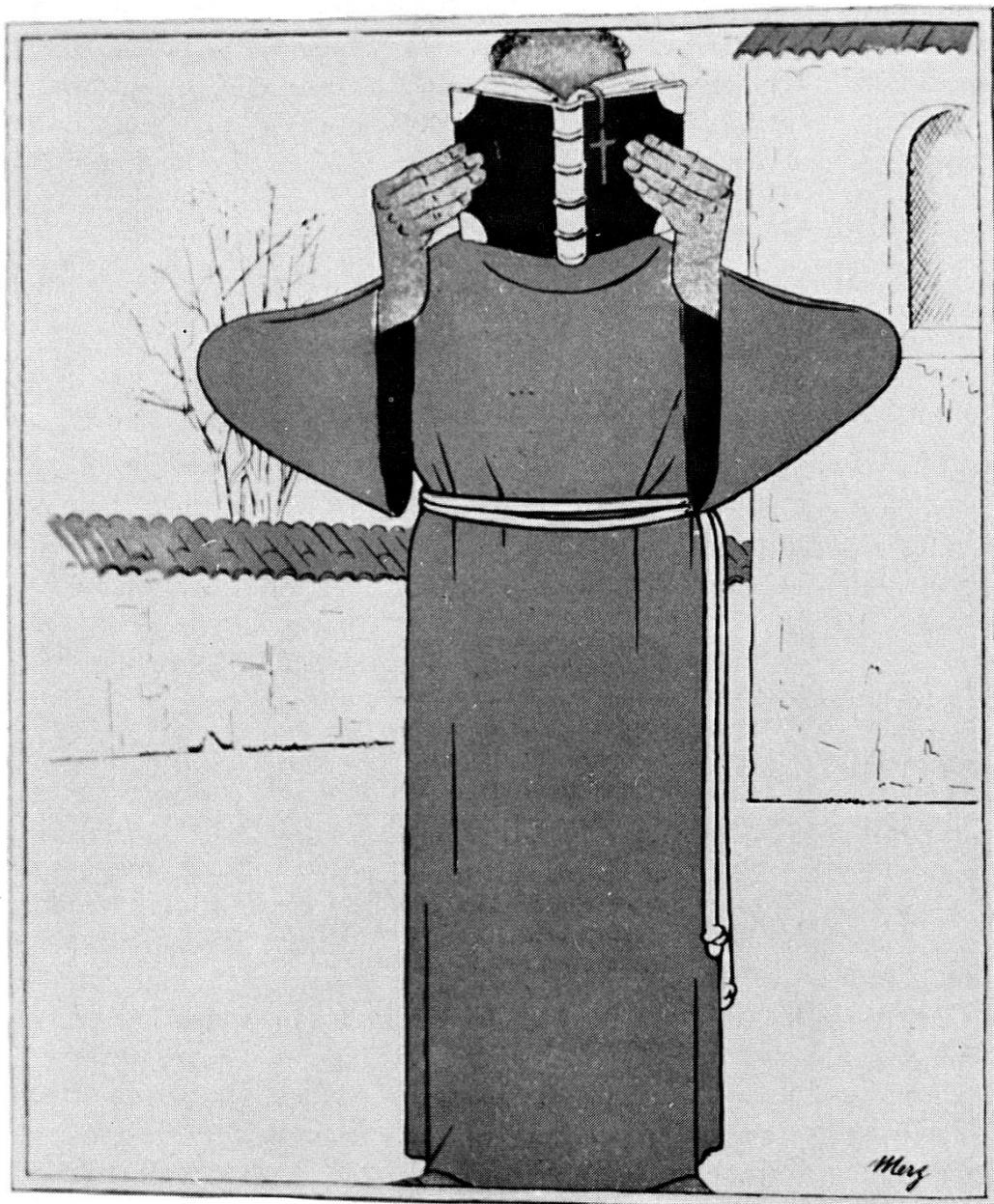
«Appenzell, den 1. September 1928
Hochwürdiger P. Provinzial!

Ich muss Ihnen eine sehr unangenehme Angelegenheit mitteilen, die mir schlaflose Nächte bereitet. Sie werden bereits aus der Zeitung gelesen haben, dass 74 Mann des straffälligen Bat. 84 im Kollegium ihre Strafe absitzen sollen. Ich weiss nicht, wer das als Faktum in die Zeitung einsenden konnte, bevor ich die Zustimmung gegeben hatte. Ich habe mein Möglichstes getan, um dem Kollegium dieses «Unmuss» zu ersparen. Es war aber die ganze Regierung einhellig dafür, dass die Männer ihre Strafe im Lande selbst absitzen müssen und dass nur das Kollegium in Frage kommen könne. Man hat mir auch gesagt, dass in diesem Falle dem Militärdepartement das Recht zustehe, jedes geeignet scheinende Privatgebäude mit Beschlag zu nehmen. Das wäre nun noch viel misslicher gewesen. Wir hätten dann alle 100 Mann einquartiert erhalten. Wir hätten damit den Unwillen der Regierung auf uns geladen und das Odium des ganzen

Appenzeller Volkes auf das Kloster. Das ganze Volk ist von der Schuldlosigkeit seiner Soldaten überzeugt und kann heute noch nicht unterscheiden zwischen Kollegium und Kloster ...

Etwas humorvoller und weniger besorgt lautet der Eintrag in der Chronik des Kollegiums vom Schuljahr 1928/29, wo P. Erich Eberle als Augenzeuge vermerkt: «Am 3. September 1928 hat das Kollegium seine Tore geöffnet, doch nicht für die Studenten, sondern auf drin-

Die «Meuterer» der III. Komp. des Bat 84 mussten ihre Haft im Kollegium St. Anton absitzen.



De Seppetoneli het d'Buess ger ernscht gno und ischt gad döt blebe

gendes Gesuch der kantonalen Behörden zur Absitzung der Strafe von zwölf Tagen strengen Arrests für die berühmte 'Meuterei' der app. Füs Kp III/84 auf dem Gäbris. — Vormittags 9½ Uhr war bei strömendem Regen (und zahlreichem Publikum vor dem Tor) auf dem Kollegiumsplatz 'Antritt' für die 'Unfreiwilligen', 83 an der Zahl, dazu elf Mann Wache. (Weitere zehn 'sassen' etwas später im Absonderungshaus des Kantonsspitals, zwei im Rathaus, und fünf haben ihre 'sessio' noch im Futur.)»

Man kann sich bei der Sympathie, die die III/84er bei der Bevölkerung genossen, sehr wohl vorstellen, dass dieses Ereignis mit der gebührenden Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Bereits auch erschien ein Inserat in der Tagespresse mit der Adresse, wo Liebesgabenpakete für die Internierten abgegeben werden konnten.

Einiges Schmunzeln entlockt uns heute, 50 Jahre danach, der erste Tagesbefehl:

- «1. Appell.
- 2. Magazinieren der Waffen und des Helms. Tornister bleibt auf dem Mann.
- 3. Arztdienste.
- 4. Einteilung der Kabinen (in den Schlafsälen).
- 5. Mitteilungen der kant. Militärdirektion und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6. Gruppenweises Baden und nachher Bezug der Arrestlokale.»

Militärisch straff, im Rahmen des Gesetzes, wie dies die Standeskommission dem Eidg. Militärdepartement zugesichert hatte, wurde der Strafvollzug organisiert. Detachementskommandant war Oblt Neff Otto, 1895, Broderiegeschäft, Wachtkommandant war Wm Mazenauer Alois, 1897.

Die «**Organisation der Internierung durch das Kdo Dét III/84**» lautete:

Verpflegung:	morgens: Kaffee und Brot.
	mittags: Suppe, Fleisch und Gemüse (Brot).
	abends: Suppe und Fleisch (Brot).

Unterkunfts-Liste:

Kant. Militärdirektion:	Rosenheim	Tel. 147 ev. 84
Dét.-Kommando:	Zimmer Nr. 1	Tel. 160 ev. 63
Wachtlokal:	Zimmer Nr. 2	(Theatersaal)
Magazin:	Zimmer Nr. 3	Parterre
Postlokal:	Zimmer Nr. 4	Parterre
Cabinenraum:	Zimmer Nr. 5	Schlafsaal (60 Kabinen)
Cabinenraum:	Zimmer Nr. 6	Schlafsaal (25 Kabinen)

Einzelzimmer:	Zimmer Nr. 7 + 8 1. Stock, rechts
Speisesaal:	Parterre
Waschraum:	Mansarden
Küche:	Erdgeschoss
Badzimmer:	Erdgeschoss
Krankenzimmer:	Krankenhaus Appenzell

Tagesbefehl:

- 6.30 Uhr Tagwache
- 7.15 Uhr Morgenessen
- 7.45 Uhr Antritt in die Cabinen und Zimmer
- 12.00 Uhr Mittagessen. Erholung bis 13.30 Uhr
- 13.30 Uhr Antritt in die Cabinen und Zimmer
- 18.00 Uhr Krankenvisite
- 18.30 Uhr Abendverpflegung
- 19.30 Uhr Antritt in die Cabinen und Zimmer
- 21.00 Uhr Lichterlöschen

Wachtbefehl

- A. Standort:** Zimmer Nr. 2. Kollegium St.Antonius.
- B. Stärke:** 1 Uof; 1 Gefreiter; 9 Mann
- C. Organisation:** 2 Schildwachen mit Gewehr im Cabinenraum, Zimmer 5 und 6. Eine Schildwache mit Gewehr im Treppenhaus, Flügel rechts.
- D. Befehle für beide Schildwachen:**
 1. Genaueste Aufmerksamkeit über alle Arrestanten.
 2. Sicherung der Ruhe und Ordnung.
 3. Ansammlungen sind nirgends gestattet. Jeder Arrestant hat unbedingt in seiner Kabine zu verweilen.
 4. Reden und Rauchen in den Cabinen ist nicht gestattet.
 5. Alle Meldungen sind mit der Cabinen- oder Zimmernummer des betr. Arrestanten zu machen.
 6. Jeder Alkoholgenuss ist strengstens verboten.

Das Öffnen und Schliessen der Fenster ist Sache der Wache.
- E. Jeder Verkehr** mit der Bevölkerung oder Besuch ist strengstens untersagt. Fehlbare werden an die kant. Militärdirektion gewiesen.
- F. Der Wacht Uof** erstellt täglich zwei schriftliche Rapporte im Doppel:
 1. Rapport morgens bei der Tagwache.
 2. Rapport abends 19 Uhr.

Die Rapporte gehen nach Einsicht des Wacht-Kommandanten an die kant. Militärdirektion ab.

G. Überzählige Mannschaft wird verwendet als Post-Ordonnanz oder zur Verfügung des Küchenchefs.

H. Ausgang der Wachtmannschaft nach spez. Weisungen des Wacht-Kdt.

Es liegt auf der Hand, dass die Internierung für die Kollegiumsleitung mit Umtrieben verschiedenster Art verbunden war. So wurde wohl die häusliche Ruhe erheblich gestört und wer weiss, ob nicht die Franziskussöhne die Einquartierung mehr als Strafe empfanden als die Innerrhoder Milizen selbst? Dazu bemerkt ein ehemaliger «Meuterer»: «Anderseits hatte P. Luzius (sel. Angedenkens) von seiner Klosterzelle aus beobachtet, wie da vom grossen Vorplatz des Kollegiums aus etwelche Mädchen oder jungverheiratete Frauen ihrem Geliebten oder Gatten mit Taschentüchlein winkten oder mit den Händen gar gewisse bedeutungsvolle Zeichen gaben. P. Luzius war nun aber der festen Überzeugung, dass das Zölibat nicht nur im Innern der Klostermauern, sondern auch auf dem ganzen Territorium des Klosters und Kollegiums seine volle Gültigkeit habe. Also fand er es für tunlich und gegeben, gleichsam als Wächter über die strikte Einhaltung der Geschlechtertrennung, bis auf weiteres das Brevier auf dem Kollegiplatz zu lesen und ruhelos umherspazierend, all das Weibliche fernzuhalten.»

Dass die Haftersstehung für die Internierten aber nicht zur Qual wurde, dafür waren verschiedene verantwortlich. So Oblt Neff, «Bädlers» Otto, der Detachementschef des Bewachungskommandos. Er war Broderiehändler und Feuerwehrkommandant und bekannt als jovialer und volksverbundener Typ. Er wusste, dass die III/84er keine «gewollten» Meuterer waren. Demzufolge erlaubte er sich als Kommandant gewisse Kompetenzen, die gewissen in Schwierigkeiten geratenen Gefangenen (alleinstehende Bauern, Bergsennen, Handwerksmeister) etwelche Erleichterung brachten. Einem wahren KÖNNER in der Küche jedoch, dem «Bäre» Karl, Wm Karl Gmünder, Hotel Bären, Gonten, und der grossen Sympathie der Bevölkerung verdankten es die Internierten, dass sie auch auf Gaumenfreuden nicht zu verzichten brauchten. Von überall her trafen «Liebesgabenpakete» ein. Neben beträchtlichen Barspenden wurden ganze Appenzeller Käse, halbe Jager und viel Saft und Wein gestiftet. Am Sonntag offerierte der damalige, als Original bekannte Wirt vom Hotel «Löwen» den Dessert und servierte ihn in Richtung «Strafanstalt St.Antonius». Sogar das anfänglich geltende Rauchverbot wurde angesichts der vielen geschenkten Rauchwaren gelockert.

Nachdem Oberstdivisionär Frey anlässlich eines Besuches persönlich hatte feststellen können, dass der Vollzug im Rahmen des Gesetzes durchgeführt wurde und die III/84er sich wohl verhielten, stand von

Bern aus einem Straferlass um drei Tage nichts mehr im Wege. So erfolgte am 12. September die Entlassung aus der Haft. Mit einem zünftigen Fest im alten «Rössli», Steinegg, zu welchem auch die Gattinnen und Freundinnen eingeladen wurden, fand diese leidige Affäre dann doch noch einen eher heiteren Abschluss.

Selbstverständlich konnte dieser Aufenthalt in der «Strafanstalt St. Antonius» nicht gratis sein.

Mit Rechnungsdatum vom 29. September 1928 stellte das Kollegium folgende Forderung an die Kant. Militärdirektion:

«89 Matratzen à 9 Tage zu —.50		400.50
2 Tage Unterkunft für 3 Mann —.50		3.—
Miete der Waschküche und des Herdes		10.—
1 Gummizapfen		1.—
Zerbrochen wurden		
5 Porzellantassen	1.20	6.—
5 Porzellanteller	1.40	7.—
Ausbeulen des Waschkessels		1.80
Verpflegung 3 Mann 2 Tage		12.50
1 Handtuch		1.—
3 halbleinene Servietten	1.50	4.50
3 Fegbürsten	—.80	1.60(!)
162 kg Koks	9.60	15.55
4 Pakete Krisit	—.40	1.60
162 kg Koks	9.60	15.55
2½ Tage Bedienung der Heizung, der Bäder und nachherige Instandstellung		25.—
Zweimalige Benützung der Wannebadeeinrichtung:		
84 Mann	—.20	33.60
174 Leintücher	—.40	69.60
92 Kopfkissenanzüge	—.20	18.40
1 Tag Putzarbeit (Emil v. Felten)		5.—
1 Tag heizen und 152 kg Kohle f. Putzw.		14.40
5 Pakete Stahlspäne	—.40	2.—
Bodenwichse		4.—
Total	<u>653.60</u>	

Die ganze Angelegenheit kostete die Kant. Militärdirektion schliesslich Fr. 2 969.08, ein für die damalige Zeit recht beträchtlicher Betrag.

8. Die «Innerrhoder Meuterei» im Lichte des Humors

Wer die Appenzeller kennt, weiss, dass während der ganzen Angelegenheit auch der Humor nicht zu kurz gekommen ist, weder im Wort noch im Bild. So hat sich gerade in den Tagen der Hafterstehung im Kollegium manch ein III/84er zum kleinen Poeten entwickelt, und manches Mädchen erhielt ein Briefchen, das in «Friedenszeiten» nie zustandegekommen wäre. Dass dabei die Wachtsoldaten als eifrige «postillons d'amour» die Verbindungen zur Aussenwelt aufrecht gehielten, sei nur nebenbei erwähnt. Sogar die löbliche Standeskommision hat Humor bewiesen, indem sie kurzerhand den Beginn der Hochwildjagd für 1928 erstmals auf den 15. September festsetzte mit Dauer bis 7. Oktober, so dass selbst keiner der «Meuterer» auf seine Leidenschaft verzichten musste.

Aber auch die Betroffenen selbst sorgten dafür, dass die neun Tage im Kollegium nicht nutzlos vorbeigingen. So berichtete ein Füsiler: «Schon lange war ich meiner früheren Logisfrau in Zürich für ihre gute Küche eine selbstangefertigte Diplom-Auszeichnung schuldig. Also hatte ich schon vor dem Strafantritt von zu Hause drei Blatt gutes Papier und all meine Blei- und Farbstifte im Tornister mitgenommen. Ich war noch an der Ausfertigung all der zierenden Blumengebinde auf den drei Entwürfen, die da an der Kabinenwand aufgehängt waren, wie in der 2. Woche völlig unerwartet Herr Oberstdivisionär Frey von St.Gallen als Inspektor des Strafvollzuges auftauchte. Selbstredend hatten wir uns alle bei seinem Vorübergehen in Achtungstellung anzumelden und auf seine besondern Fragen zu antworten. Doch wie er bei mir erschien, war sein erster Blick auf die drei Bilder an der Wand gefallen, deren Darstellung bereits schon deren Motiv und Zweck verrieten. Sichtlich interessiert über deren Ausführung folgte seine scheinbar gestrengbetonte Frage, für wen ich diese Auszeichnung male. Ich bin mir noch heute dessen nicht klar bewusst, weshalb ich dem hohen Vorgesetzten sagte, dass das erste Diplom Herr Hptm Held erhalten werde. Stumm, jedoch mit einem Lachen auf den Stockzähnen, wandte sich die drohende Gefahr zur nächsten Kabine.»

3/84
Ein Gedenkblatt zum 3. September 1928
(Nach einem alten Soldatenlied)



Septembernebel streicht durchs Land,
Jetzt Ammerei heissts fort von Dir,
Und sei bedankt für das Quartier,
O Ammerei reich mir die Hand.

Ich ohne Furcht von hinnen zieh,
In Not und in Gefangenschaft
Da leistet mir Gesellschaft
Die ganze Kompagnie.

Vielleicht geht es ja nicht ins Feld,
O Ammrei putz die Tränen ab
Und denk nicht gleich ans kühle Grab,
Der Hauptmann ist ein Held.

Voller Wehmut, aber auch Verbitterung ist ein Gedicht, das im Schlafsaal des Kollegiums entstanden ist:

Gefangenschaft

Man hat uns herbefohlen,
uns — 83 Mann,
und hält uns jetzt gefangen
ganze 12 Tage lang.

Wie langsam fliest die Zeit,
verklingt der Stundenschlag;
man spürt die Langweil schon
am ersten halben Tag, —
und nun — 12 Tage lang.

Durchs offene Fenster tönet
der Herden Glockenklang;
vom Nachbarhaus herüber
schallt froher Kinder Sang.
Ich seh manch trautes Haus,
den dunkelgrünen Wald
und Menschen — liebe Freunde;
nun trennt uns die Gewalt,
volle 12 Tage lang.

Ihr — Kasten und Alpsiegel —
wie schaut ihr hoch herein,
und euer Schau'n hat Worte
und deren Sinn soll sein:
die Freiheit unsrer Zeit
lebt nur noch auf den Bergen;
drum kommt herauf zu ihr,
seid sicher dann vor Scherzen,
wohl euer Leben lang.

Verfasst von Arrestant Füs Alb. Grubenmann.

Der unvergessliche Restoni Räss, der während Jahrzehnten den Innerrhoder Alltag mit seinen träfen Gedichten begleitet hat, griff — so macht es fast den Anschein — in heiligem Zorn zur Feder:

De Gäbrishoptme

Set em Früehlig cheit's we letz,
i dä Zitigä dörä-wegs
ganz Hüfe het do jede b'richt'
vo dä Gäbris-Helde-Gschicht!

Aber i möcht halt au wessä
— gwonderet het's mi scho lang wiä b'sessä —
s'eefachst wär, e chiäm do iä . . .
i möcht ä choge gern au gsia!

I stell mer vor, das ist en Maa
der het gär fini Büldig k'ha,
ist im Zivil ganz sicher «läär» . . .
drom übt er G'walt im Militär!

Do get's i siner Kompagnie
viel Nemä för e Menascherie,
Dressur ist wie bim Hagebeck . . .
gad lieber i-me rechte — Dreck! —

Ä-so-weg, hei er g'exerziert,
ond d'Lüt zom Owille provoziert
ond het-si weleweg no g'freut . . .
wo Kompagnie ist hönderi k'heit!

Däförl werd em ke Höörli krömmt,
— will me z'Bern ken Fähler föndt? —
er sei: — es g'schwönt emä schier —
en ganz en tüchtige Offizier!

Uf diä Art werd en g'schwind bekannt,
werd s'Tagesg'spräch im ganze Land,
drom söt im Dienst, . . . wer nebes gelt . . .
verzichte uf das «System Held»!

Es geht ke grosses Renome
d'Ursach vo allem Öbel z'se,
för Di wörs passe —, i wär froh —
Du chiemst i — d'Fremde Legio! —

Restoni

Ein anderes, eben so träfes Gedicht, das den Könner verrät, stammt vom «Schmedseepe-Carl», der viele Jahre Professor in Schwyz war:

Die «Helden»-Kompagnie (Carl Neff)

Melodie: Mitrailleur III/4

1. De Held het 'n Ohremarke

Wil er en Oberstsohn;
Er ist drom Hoptme worde
im Thurgau'-Bataillon.
Er stöht vor sine Manne,
Säät i de Theorie:
«Soldate, ehr mönd werde
E «Held»-Kompagnie!»

2. D'Soldate hend druf d'redet:

«Du Pünktlischindermaa,
Di wemmer nomme länger
Zo öserem Hoptme ha.»
Mer het die Bitt genehmigt;
Der Held het tue wie letz.
Der Divisionär, er het en
Is Vieredachzg versetzt.

3. «Ond wenn er au verreckid,

De Schluch moss efach si!»
So het er sich igfüehret
I der dritte Kompagnie.
«Sauchaibe!» het er gwettered,
«Bi mer gets Diszipli.
Us Eu mach i de Dienst no
E «Held»-Kompagnie.

4. De Schotz ist hönne usi.

's ist alles anderscht cho.
Mer het si nomme länger
So schikaniere lo.
Mer het do gsät am Gäbris:
«Held, bloos du ös i d'Schue;
Mer pfiffid uf din Drill
Ond dis schnodrig Tue.»

5. Druf het me ondersueched
Diä chaibe Schlaucherei.
D'Soldate het me aklagt,
De Hoptme gsproche frei.
Me het do i der Zitig
Ganz viel dröber gredt.
III/84 het brummet
Nü Tag lang uf em Bett.

6. Ond diä Moral vom Brumme,
Diä sei gad offe g'seit:
III/84 ist ewig
Vom Hoptme Held befreit.
Zom Tüfel ist sis Schluche
Ond au si Diszipli,
III/84, das get niä
E «Hede»-Kompagnie!

Der «Nebelspalter» des Jahres 1928 ist eine wahre Fundgrube zu unserem Thema. Sogar der berühmte «Bö» griff selbst zu Zeichenstift und Feder. In einer satirischen Glosse schrieb er:

«Das eidg. Militärdepartement hat den Entscheid über die Beschwerde der Appenzellerkompagnie III/84 gegen die vom Kommandanten der 6. Division ausgesprochene Strafe von 12 Tagen scharfem Arrest abweisend entschieden. Die disziplinarische Bestrafung sei eine milde Würdigung des Tatbestandes. Bei der disziplinarischen Erledigung sei militärischer Arrest ausgesprochen worden, der nach dem Gesetz und der allgemeinen Auffassung die Ehre des Betreffenden in keiner Weise berühre. — Dass der militärische Arrest keine ehrenrührige Sache für den Betroffenen ist, sollte auch im neuen Exerzierreglement aufgenommen und geübt werden und zwar kompagnieweise, nicht dass an einem schönen Tage es vorkommt, dass, wie bei den Appenzellern, gar keine Unterkunft für solche Veranstaltungen vorhanden ist. Zudem dürfte eine milde Würdigung der Arrest-Angelegenheit auch einen ehrenwürdigeren Namen geben, sagen wir z. B. «zwölftägiger Kompagnie-Abend III/84 in Einzelkabinen».

Ein anderes Gedicht mit Bezug auf die Saffa (Schweiz. Ausstellung für Frauenarbeit) in Bern:

III/84

De Bisch, de hockt dehäm im Chefi,
Im dunkle Loch, bi Wasser, Brot,
Er sinnt ond heckt ond bringt nüz use
Ond fluecht z'letscht uf de Bundesrot.

D'Marie ischt es Schrettli wiiter,
Sie ischt uf Bern i volle Tracht
Ond lauft im Innerrhoder-Gröschtli
im Omzog met, wo d'Saffa macht.

9. Kurt Held, Kp Kdt Füs Kp III/84 im Jahre 1928

Er erblickte am 11. August 1894 in St.Gallen das Licht der Welt, wo sein Vater als Instruktionsoffizier tätig war. In der Vadianstadt besuchte er die Schulen. Wegen des eben ausgebrochenen Ersten Weltkrieges konnte er vorerst nicht ans Studium denken, sondern absolvierte die Rekruten- und Unteroffiziersschule. Daran schlossen sich lange Aktivdienstzeiten, in deren Verlauf er zum Offizier avancierte. Nach dem Studium an der ETH in Zürich war er im Wallis beim Bau des zweiten Simplontunnels tätig, danach auf einem Ingenieurbüro in St.Gallen und später auf dem Bauinspektorat des Kantons Thurgau in Frauenfeld. Während zwei Jahren arbeitete er in Frankreich an einem Kraftwerkbau. 1931 siedelte er mit seiner Familie nach Frauenfeld über, wo er inzwischen zum Adjunkten des Bauinspektorates gewählt worden war. Später wurde er zum Chef des kantonalen Wasserbauinspektorates ernannt. Während Jahren wirkte er als Chef der Kadettenkommission der Kantonsschule Frauenfeld. Gleichzeitig war er lange Präsident des Organisationskomitees des Frauenfelder Militärwettmarsches. Kurt Held starb am 23. Juli 1958.

Zur militärischen Laufbahn: Auf 31.12.1915 wurde Kurt Held zum Leutnant der Infanterie befördert, auf den 21.12.1923 zum Hauptmann. Von 1924 bis 1927 führte er die Rdf Kp 6, 1928 die Füs Kp III/84, ab 1.1.1929 die Füs Kp III/74. Hauptmann Held wurde auf den 31.12.1933 zum Major befördert, führte 1934 und 1935 das thurgauische Füs Bat 73, von 1936 bis 16.8.1940 das thurgauische S Bat 7 sowie das Gz S Bat 261. Auf den 31.12.1938 wurde Major Held zum Oberstleutnant befördert und ab 16.8.1940 in das Armee-kommando umgeteilt. Während mehreren Jahren im Rückwärtigen Dienst (Stab Munitions-Nachsuh-Dienst der Infanterie) eingesetzt,

wurde er in den 50er Jahren in den Stab des Territorialkreises 20 eingeteilt und zwar als Chef Schutz- und Abwehr bis 1956 evtl. 1957. Die ganze «Gäbris-Geschichte» blieb also ohne Folgen für diesen Offizier!

10. Statistisches zur Füs Kp III/84 von 1928

Gliederung nach Berufen

Landwirte	45	Fahrknechte	2
Knechte	12	Käser	2
Melker	4	Milchler	2
Bauern	3	Seidenweber	2
Bäcker	2	Bankangestellter	1
Bergführer	2	Draineur	1
Chauffeur	2	Einschaler	1
Fabrikarbeiter	2	Fuhrmann	1
Gärtner	1	Metzger	1
Handlanger	1	Rossknecht	1
Hilfsarbeiter	1	Säger	1
Kaminfeger	1	Schriftsetzer	1
Kanzlist	1	Taglöhner	1
Kaufmann	1	Weblehrer	1
Landarbeiter	1	Weissküfer	1
Maurer	1	Zimmermann	1

Somit waren in dieser Kompagnie damals 32 verschiedene Berufe vertreten.

Verteilung nach Jahrgängen

Jahrg.	Anzahl	Alter 1928	Jahrg.	Anzahl	Alter 1928
1898	1	30	1903	13	25
1899	1	29	1904	23	24
1900	2	28	1905	14	23
1901	10	27	1906	18	22
1902	9	26	1907	9	21

Verteilung nach Wohnorten

Im Kanton wohnhaft:

Appenzell	21	Gonten	9
Weissbad/Steinegg/ Schwende	9	Schlatt/Haslen	10
Eggerstanden/ Brülisau	10	Oberegg	8

Ausserhalb des Kantons wohnhaft:

Kt. St.Gallen	11	Kt. Zug	1
Kt. Appenzell A. Rh.	7	Kt. Graubünden	1
Kt. Zürich	6	Kt. Basel-Stadt	1
Kt. Thurgau	2	Kt. Genf	1
Kt. Aargau	2	Kt. Luzern	1

Somit ergibt sich, dass von den 100 Angehörigen der Füs Kp III/84 67 im Kanton Wohnsitz hatten, 33 ausserhalb des Kantons.

11. Chronik der Ereignisse von 1928

- 16. April: das Füs Bat 84 (ohne 2. Kp) rückt ein
- 26. April: Meuterei der Füs Kp III/84 auf dem Gäbris
Beginn der militärgerichtlichen Voruntersuchung
- 28. April: das Füs Bat 84 wird aus dem WK entlassen
- 29. April: Landsgemeindesonntag
- 12. Mai: der Untersuchungsrichter erstattet dem Auditor des Divisionsgerichtes 6 A Bericht
- 29. Mai: der Oberauditor entscheidet auf disziplinarische Erledigung des Falles
- 10. Juli: der Divisionskommandant setzt die Strafe auf 12 Tage scharfen Arrestes fest
- 14. Juli: Versammlung der Füs Kp III/84 im «Drei König» in Appenzell. Abfassen der Beschwerdeschrift
- 3. August: zwei Vertreter der Standeskommision reisen nach Bern zwecks Einsicht in die Akten und Vorsprache beim Departementsvorsteher
- 23. August: das Eidg. Militärdepartement weist die Beschwerde der III/84er ab und verfügt sofortigen Strafvollzug unter Aufsicht der Militärdirektion des Kt. Appenzell I. Rh.
- 3. September: Strafantritt im Kollegium St.Antonius in Appenzell
- 12. September: Vorzeitige Entlassung aus der Haft; Straferlass um einen Viertel (3 Tage) wegen guten Verhaltens

Verwendete Literatur

- Brunon/Carles/Manue, Le livre d'or de la Légion Etrangère, Paris 1976
- Businger L., Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss. Bern 1916
- Chronik des Kollegiums St.Antonius, Appenzell, Schuljahr 1928/1929
- Dangelmaier E., Geschichte des Militärstrafrechts, Wien u. Leipzig 1891
- Delbrück H., Geschichte der Kriegskunst, Berlin 1900—1907
- Führungsbehelf für Lt, Führungsausbildung Menschenführung in der OS, Herausgeber EMD/Stab der Gruppe für Ausbildung, prov. Ausgabe 1.1.1978
- Gamper Rolf, Das Delikt der Meuterei im schweizerischen Militärstrafrecht, Diss. Zürich 1950
- Hilty K., Das eidg. Militärstrafrecht, im politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 1889
- Kdo Felddivision 8, 40 Jahre 8. Division 1936—1976
- Liers H., Das Kriegswesen der Alten, Berlin 1895
- MStGB vom 13.6.1927, abgeändert durch BGes vom 13.6.1941
- Rusch-Diethelm C. Dr., Lebensgeschichtliche Notizen, Bd. III
- Rusch-Hälg C. Dr., Herkommen und Geschichte der appenzell-innerrhodischen Familie Rusch, Au 1971
- Schaufelberger P., Die militärischen Delikte der Meuterei und des Aufruhrs nach deutschem und schweizerischem Militärstrafrecht, Diss. Zürich 1924
- Schwinge, Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914, Berlin 1940
- Staatsrechnung des Kt. Appenzell I. Rh., 1928
- Thurgauisches Jahrbuch 1959
- Vortrag des Oberauditors über die Tatbestände der Meuterei und Sabotage, am Kurs II für Untersuchungsrichter vom 24./26.5. 1973, Colombier
- Wille Ulrich, Gesammelte Schriften, Herausgegeben von Edgar Schumacher, Zürich 1941

Zeitungen:

- Allgemeine Schweizerische Militärzeitung, 74. Jhrg., Nr. 5, 15.5. 1928
- Anzeiger vom Alpstein, 21. Jhrg., 1928
- Appenzeller Volksfreund, 53. Jhrg., 1928
- Appenzeller Zeitung, 101. Jhrg., 1928
- Der Schweizer Unteroffizier, 3. Jhrg., Nr. 16, 2. August 1928
- Nebelpalter, 54. Jhrg., 1928
- NZZ Nr. 1759, 17.9.1931
- NZZ Nr. 1766, 18.9.1931
- Ostschweiz, 55. Jhrg., 1928
- Rheintalische Volkszeitung, 74. Jhrg., 1928
- Thurgauer Tagblatt, 100. Jhrg., 1928
- Thurgauer Zeitung, 130. Jhrg., 1928

Im weitern habe ich viele Auskünfte bei ehemaligen «Meuterern» erhalten, die ich hiemit verdanken möchte.